



Die Weiße Mappe 2011

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüther, Stadthagen

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2011

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2011
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident David McAllister
auf dem 92. Niedersachsentag in Hann. Münden
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 21. Mai 2011**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Leistungen des NHB im Jahr 2010 – <i>Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen aktiv für eine Heimat und Zukunft</i> (101/11)	4
Demografischer Wandel (102/11)	4
„Unterstützung der Stadt Hann. Münden bei dem Erhalt eines alten Kulturgutes, dem stadteigenen Wald“ (103/11)	4
Förderung der Flussschifffahrt auf der Weser (104/11)	5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Den „Flächenverbrauch“ senken! (201/11)	5
Flexibilisierung der Waldumwandlung II: Vom Versuch, den Bau von Massentierställen durch „fiktive Waldumwandlung“ zu erleichtern (202/11)	8
Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU ab 2014 für Niedersachsen (203/11)	8
Biogas und Maisanbau in Niedersachsen; Chancen nutzen – Risiken vermeiden (204/11)	9
Hochwasserschutz in Niedersachsen (205/11)	10
Gorleben und die Rückholbarkeit von Atommüll (206/11)	11

UMWELTBILDUNG

Umweltwissenschaften an den Universitäten: Wo sind Erfolge durch die Qualifizierungsoffensive zu verzeichnen? (207/11)	12
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

SCHUTZ; PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Kitesurfen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“: Mit Lenkdrachen und Surfbrett wie im Fluge durch das Vogelschutzgebiet (208/11)	12
Wie verträglich sind zulässige Störungen in Naturschutzgebieten? – Betrachtungen der Situation in den „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“, Landkreis Leer (209/11)	14
Die Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz: Der Durchbruch? (210/11)	14

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Kein Mobilfunkmast am Wieterturm (Landkreis Northeim)! (211/11)	15
Der Berg rief nicht, er kam: Sechs Jahre nach dem Bergrutsch am Messingsberg, Landkreis Schaumburg (212/11)	15
Wie kommt das Salz ins Meer? Die Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (213/11)	16
„Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland: Erst wird entschieden, dann gefragt“ (214/11)	17
Ausbau der Rückstaudeiche an Sude und Krainke, Landkreis Lüneburg: Angepasste Landbewirtschaftung statt Eindeichung von Schutzgebietsflächen! (215/11)	17
380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar, Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter (216/11)	18
Ortsumgehung Celle: Alternativen zum 3. Bauabschnitt ernsthaft prüfen (217/11)	18
Sorge um die zukünftige Nutzung des Bad Harzburger Burgberges, Landkreis Goslar (218/11)	18
Allein in Gefahr: Die RPS-Richtlinie 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (219/11)	19
Zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie: Gewässer sanieren, historisch Wertvolles erhalten (220/11)	20
Erhaltung und Wiederherstellung sogenannter „Thies“ – historischer Dorfplätze (221/11)	20

DENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Neue Ideen im Niedersächsischen Denkmalschutz – <i>Gedanken zur Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzes</i> (301/11)	20
Mehr Bürgerbeteiligung in der Denkmalpflege!(302/11)	21
Fördervielfalt – Förderchaos? (303/11)	22
Öffentlich geförderte Denkmalpflege (304/11)	22
Ausverkauf des Kulturerbes in Niedersachsen (305/11)	22
Bund – Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ seit 2009 (306/11)	23
Weltkulturerbe Oberharzer Wasserwirtschaft (307/11)	23
Ungewisse Zukunft der Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte (308/11)	23

DENKMALPFLEGERISCHES ENGAGEMENT DER KIRCHEN UND DER KLOSTERKAMMER

Denkmalpflegerisches Engagement der Kirchen (309/11)	23
Beispiele des denkmalpflegerischen Engagements der Klosterkammer (310/11)	24

EINZELFÄLLE BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Gerettete und gefährdete niedersächsische Bahnhöfe (311/11)	24
Nachinventarisierung der Denkmäler aus den 1950er Jahren in Emden (312/11)	24
Unsensibler Umgang mit der Marienburg bei Hildesheim (313/11)	24
Gefährdung des Telegrafenturmes in Golmbach-Warbsen (314/11)	25
Gefährdung der Deichmühle in Norden, Landkreis Aurich (315/11)	25

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Stellungnahme des NHB zum Kerncurriculum Geschichte für die gymnasiale Oberstufe (401/11)	26
Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen (402/11)	27
Was wird aus den Heimatstuben der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge? (403/11)	27

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Grundsatzartikel zur niederdeutschen/saterfriesischen Sprache (501/11)	29
Niederdeutschen Spracherwerb institutionell absichern – eine dringliche Notwendigkeit	
Zur Initiative des NHB für ein Niederdeutsches Sprachgesetz (502/11)	30
Erlass „Region im Unterricht“ / Spracherwerb in der Schule (503/11)	30
Bestandsaufnahme Niederdeutsch an den Schulen des Landes Niedersachsen (504/11)	30
Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg (505/11)	30
Plattdeutsch Dokumentation des Kreisheimatbundes Bersenbrück (506/11)	30
Katholische Kirche richtet Stelle eines Beauftragten für Plattdeutsche Verkündigung im Rundfunk ein (507/11)	30

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Leistungen des NHB im Jahr 2010

*Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen
aktiv für eine Heimat und Zukunft*

101/11

Die Landesregierung bedankt sich für das große Engagement des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) und würde es begrüßen, wenn der NHB auch weiterhin gemeinsam mit der Landesregierung die Zukunft des Landes Niedersachsen aktiv gestaltet.

Demografischer Wandel

102/11

Der demografische Wandel ist eine der großen Herausforderungen an unsere Gesellschaft. Es betrifft nahezu alle Politikfelder. Wir werden älter, wir werden weniger, wir werden bunter. Niedersachsen ist davon – wie alle anderen Bundesländer in unterschiedlicher Ausprägung auch – ebenfalls betroffen: Niedersachsens Bevölkerung wird in den kommenden 50 Jahren von heute 8 Mio. auf voraussichtlich 6,2 Mio. Menschen zurückgehen. Gleichzeitig steigen der Anteil der Über-60-Jährigen von 25 % auf rund 40 % und der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund von heute 16 % auf ca. 20 %.

Niedersachsen gilt dabei als „Land der Extreme“: Goslar und Osterode sind die Landkreise mit der bundesweit ältesten Bevölkerung. Cloppenburg und Vechta sind hingegen die Landkreise mit der jüngsten Bevölkerung. Der demografische Wandel wirkt sich regional also sehr unterschiedlich aus. Daher kann es keine einheitlichen Antworten auf den demografischen Wandel geben, sondern vor allem regionsspezifische Lösungen.

Niedersachsen antwortet mit regionsspezifischen Lösungen, beispielsweise mit der geplanten Oberschule, die flexible und passgenaue Möglichkeiten für den örtlichen Schulbedarf bietet. Das Land macht mit seiner Haushaltskonsolidierung die Landesfinanzen angesichts zurückgehender Bevölkerungszahlen demografiefest, wenn spätestens 2020 keine neuen Schulden mehr aufgenommen werden. Dazu wird auch beitragen, dass im Landesdienst bis 2015 weitere 1.900 Stellen abgebaut werden. Wo die öffentliche Hand durch geringer werdende Ressourcen Leistungen zurückfahren muss, gewinnt das bürgerschaftliche Engagement weiter an Bedeutung. Die Landesregierung fördert das ehrenamtliche Engagement, schafft Rahmenbedingungen wie den Freiwilligenserver oder die Engagementlotsen. Niedersachsen steht heute auf Platz eins beim bürgerschaftlichen Engagement – aber das Land will noch mehr tun für das Ehrenamt. Beispiele: Mehr Migranten für das bürgerschaftliche Engagement gewinnen und starre Altersgrenzen für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben überprüfen.

Ortsspezifische Lösungen sind auch bei der vom NHB angesprochenen Dorfentwicklung und dem Umbau

schrumpfender Siedlungen nötig. Das Niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung, Verbraucherschutz und Landesentwicklung geht dieses Thema bereits mit verschiedenen Initiativen (Beispiel: „Weserbergland plus“) an. Hierbei werden die vom NHB beschriebenen Herausforderungen – Infrastrukturerhaltung, Steigerung der Wohnattraktivität, Leerstandsvermeidung etc. – berücksichtigt.

Das Land Niedersachsen arbeitet intensiv daran, den demografischen Wandel zu gestalten und als Chance zu nutzen. In der vergangenen Legislaturperiode hat eine Enquete-Kommission des Niedersächsischen Landtags das Thema „Demografischer Wandel in Niedersachsen“ umfassend analysiert.

Die Landesregierung hat daraufhin den ressortübergreifenden „Koordinierungskreis Demografischer Wandel“ mit Beteiligung aller Ministerien unter Federführung der Staatskanzlei gegründet. Der Koordinierungskreis erarbeitet derzeit ein konkretes, ressortabgestimmtes Handlungskonzept zum Umgang des Landes mit dem demografischen Wandel. Zahlreiche landespolitische Themen – von der Schulpolitik über die Regionalentwicklung, die Finanz- und Sicherheitspolitik bis hin zur Familienpolitik werden darin angesprochen. Das Handlungskonzept soll auch auf die Frage nach der zukunftsfesten Gestaltung der ländlichen Räume Antworten geben.

Insofern kommt die Landesregierung der Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes nach einer ressortübergreifenden Handlungsstrategie zum demografischen Wandel bereits nach.

„Unterstützung der Stadt Hann. Münden bei dem Erhalt eines alten Kulturgutes, dem stadteigenen Wald“

103/11

Die Haushaltslage der Stadt Hann. Münden ist äußerst angespannt. Die Liquiditätskredite, d.h. die Kredite für konsumtive Ausgaben, beliefen sich zum 30.09.2010 auf 43 Mio € bzw. 1.753,91 € pro Einwohner. Damit liegt die Stadt unter allen niedersächsischen Kommunen bereits auf dem 16. Platz. Und eine Trendwende ist nicht in Sicht: Zurzeit wird ein jährlicher Anstieg der Liquiditätskredite um weitere 6 bis 7 Mio € erwartet. Auch die investive Verschuldung liegt mit knapp 23 Mio € bzw. 923,24 € (Stand 31.12.2009) bereits auf dem anderthalbfachen Niveau des Landesdurchschnittes.

Die Stadt Hann. Münden ist daher gem. § 82 Abs. 6 NGO seit Jahren gehalten, Haushaltssicherungskonzepte zu erstellen. Darin ist darzulegen, innerhalb welchen Zeitraumes der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. In diesem Rahmen hat die Stadt eingehend zu prüfen, wie sie ihre angebotenen Standards an ihre aktuelle finan-

zielle Leistungsfähigkeit anpassen kann. Dabei ist auch zu hinterfragen, ob vorhandene Vermögenswerte, die nicht zwingend zur Wahrnehmung pflichtiger kommunaler Aufgaben benötigt werden, aus wirtschaftlichen Gründen veräußert werden können.

Speziell die Veräußerung des Stadtwaldes sehe ich in zweierlei Hinsicht positiv für die Haushaltslage der Stadt Hann. Münden. Zum einen könnte der derzeitige Zuschussbedarf für die Pflege und Sicherung des Waldes entfallen, zum anderen könnte der mögliche Veräußerungserlös die derzeitige hohe Zinsbelastung der Stadt nachhaltig reduzieren.

Zu Recht weisen Sie auf die besondere Bedeutung eines Stadtwaldes hin. Der Erholungswert für die Bevölkerung und Besucher sowie der Nutzen für Naturschutz, Erosionsschutz und Trinkwasserqualität sind zweifellos unverzichtbar.

Allerdings ist zu beachten, dass die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes unabhängig von den Besitzverhältnissen durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sichergestellt werden. So bestünde auch nach einer eventuellen Veräußerung nach wie vor für die Bevölkerung und im Rahmen der touristischen Nutzung das Recht zum Betreten des Waldes. Zwischen den Belangen der Waldbesitzenden und dem Interesse der Allgemeinheit ist dabei stets ein angemessener Ausgleich herbeizuführen. Detaillierte Rahmenbedingungen könnten auch bei der Ausgestaltung des Kaufvertrages festgelegt werden. Insofern wären keine nennenswerten Nachteile für Bevölkerung und Umwelt zu erwarten.

Die Entscheidung über die Veräußerung obliegt jedoch ausschließlich der Stadt Hann. Münden im Rahmen ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung. Das Land Niedersachsen wird die Veräußerung – trotz der offensichtlichen Vorteile – kommunalaufsichtlich nicht einfordern. Auch wird die Veräußerung nicht Bestandteil eines Zu-

kunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen, da die Stadt Hann. Münden die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer Entschuldungshilfe aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmekraft derzeit nicht erfüllt.

Förderung der Flussschifffahrt auf der Weser 104/11

Um die erwartete Steigerung der Güterströme auch künftig bewältigen zu können, will die Landesregierung die Rolle der Häfen in Niedersachsen stärken. Gerade der Schifffahrt und den Häfen kommt bei der Zusammenführung der Aufgabenfelder „Mobilität“ und „Nachhaltigkeit“ ein hoher Stellenwert zu.

Auf lange Distanz sind die See- und Binnenschifffahrt die umweltfreundlichsten Transportformen mit der höchsten Energieeffizienz je Tonnenkilometer. Die angestrebte Verlagerung von Landtransporten auf das Wasser führt daher zu einer verminderten Belastung der Umwelt. Gleichzeitig verfügen See-, Küsten- und Binnenschifffahrt noch über erhebliche Kapazitäten.

Die Landesregierung begrüßt und erkennt das große Engagement der Stadt Hann. Münden beim Ausbau ihres Hafens an. Auch wird sich die Landesregierung beim Bund für die Beibehaltung der Oberweser als Bundeswasserstraße einsetzen.

Hinsichtlich eines Forschungsauftrages für die Entwicklung eines flachgängigen Binnenschiffes wird auf den für die Elbe entwickelten „Heidenstecker Leichter“ verwiesen. Dieser neu entwickelte Schiffstyp wäre evtl. auch auf der Oberweser einsetzbar.

Einen eigenen Forschungsauftrag wird die Landesregierung nicht vergeben. Sie ist aber gern bereit, der Stadt Hann. Münden hierbei behilflich zu sein.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Den „Flächenverbrauch“ senken! 201/11

An dem Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Niedersachsen zu senken, hält die Landesregierung unvermindert fest.

Wie die nachstehende Tabelle des LSKN im bundesweiten Vergleich zeigt, wurden 2009 in Deutschland 78 ha durchschnittlich pro Tag neu in Anspruch genommen; ebenso wie im bundesweiten Vergleich sinkt auch in Niedersachsen tendenziell die Neuinanspruchnahme von Flächen.

Seit der Jahrtausendwende ist sie zwar um ein Drittel gefallen, für eine nachhaltige Entwicklung ist jedoch ein deutlich sparsamerer Umgang mit der Ressource Fläche erforderlich, zumal auch in Niedersachsen in vielen Regionen die Bevölkerung stagniert oder abnimmt.

Durchschnittliche tägliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2009 nach Bundesländern

Land	01.01.1993	01.01.1997	01.01.2001	01.01.2005	01.01.2009
	31.12.1996	31.12.2000	31.12.2004	31.12.2008	31.12.2009
	Hektar pro Tag				
Baden-Württemberg	+10,2	+12,0	+10,4	+9,2	+7,0
Bayern	+27,4	+28,4	+18,0	+17,2	+16,4
Berlin	-0,7	+1,4	+0,3	+0,3	+0,6
Brandenburg	+6,9	+9,3	+8,2	+9,5	+6,7
Bremen	+0,1	+0,5	+0,2	+0,2	+0
Hamburg	+0,4	+0,2	+0,8	+0,5	+0,2
Hessen	+4,5	+4,9	+3,9	+3,6	+3,6
Mecklenburg-Vorpommern ¹⁾	+6,0	+7,6	+8,7	+7,8	+7,7
Niedersachsen ¹⁾	+15,9	+16,4	+14,4	+11,6	+8,6
Nordrhein-Westfalen	+15,8	+16,5	+15,2	+14,2	+9,2
Rheinland-Pfalz	+5,0	+5,4	+5,8	+5,4	+0,6
Saarland	+0,6	+0,7	+0,7	+0,6	+0,8
Sachsen	+8,8	+8,2	+5,2	+6,4	+10,1
Sachsen-Anhalt	+9,2	+9,9	+12,8	+10,0	+0,4
Schleswig-Holstein	+3,3	+4,1	+8,4	+5,4	+3,3
Thüringen	+6,1	+3,6	+2,2	+1,9	+2,7
Deutschland	+119,6	+129,1	+115,1	+103,8	+78,0

¹⁾ Die Flächenangaben für den 31.12.1992 wurden an die Gebietsänderung zum 30.6.1993 angepasst. Datenbasis: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein komplexes Ziel, das viele Akteure anspricht und betrifft. Die große Herausforderung liegt darin, diese vielen verschiedenen Akteure und Interessen zusammenzubringen und das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen mit im Blick zu behalten. Dies ist nur zu erreichen, wenn alle wichtigen Beteiligten – Land, Kommunen, Wirtschaft und Verbände – sich dieser Herausforderung gemeinsam stellen.

Mit Kabinettsbeschluss von August 2007 wurde im Rahmen der 6. Regierungskommission „Energie- und Ressourceneffizienz“ der Arbeitskreis „Flächenverbrauch und Bodenschutz“ mit Vertretern des Landes, der Kommunen, der Wirtschaft und der Verbände eingerichtet, der Handlungsempfehlungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs erarbeiten soll. Der Arbeitskreis hat seine einvernehmlich verabschiedeten Empfehlungen vor Kurzem vorgelegt. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Maßnahmen des Landes insbesondere darauf ausgerichtet sein, die eigenen Aktivitäten optimaler miteinander zu verzahnen und die Kommunen gezielt dabei zu unterstützen, ihre Entwicklungspotenziale im Innenbereich zu nutzen. Die Empfehlungen im Einzelnen werden unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2457&article_id=8949&_psmand=10

Der vollständige Abschlussbericht des Arbeitskreises wird im Juni 2011 vorliegen. Im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne sollen diese Empfehlungen gezielt verbreitet werden. Als erster Baustein dazu wurde das Internetportal „Zukunft Fläche Niedersachsen“ eingerichtet. Die neu erstellte Internetplattform erfasst Informationen, Argumente, Fakten und gelungene Beispiele zum Thema Flächenverbrauch erstmals unter einer Web-Adresse: www.zukunftflaeche.niedersachsen.de.

Des Weiteren haben das Umwelt-, das Landwirtschafts- und das Sozialministerium gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 06.12.2010 die Veranstaltung „Flächen sparen – Land bewahren“ durchgeführt, auf der Möglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung aufgezeigt wurden. Weitere Themen waren die künftige Entwicklung des Wohnungsmarkts, die Konzepte zur qualitativen Innenentwicklung und ihre Kostenvorteile sowie gelungene Beispiele für die Nutzung von Leerständen und Brachflächen. Aufbauend auf dieser Tagung sind regionale Workshops zur Weiterführung des Erfahrungsaustauschs geplant. Parallel zu diesen Aktivitäten werden schon jetzt solche guten Beispiele finanziell mit Landesmitteln unterstützt, in denen eine Flächen schonende Siedlungspolitik umgesetzt wird.

Für die Inanspruchnahme von Freiflächen sind die im Landesraumordnungsprogramm 2008 (LROP) unter Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ festgelegten Ziele und Grundsätze zu beachten und zu berücksichtigen. Mit der Novellierung des LROP 2010 soll im Hinblick auf die Zielsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Zusammenwirken der Planungs- und Steuerungsinstrumente aller raumrelevanten Fachplanungen besser koordiniert werden.

Angesichts der Tatsache, dass in Niedersachsen der Flächenverbrauch derzeit noch bei 10,4 ha pro Tag liegt und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens bereits über 13% beträgt, ist insbesondere die kommunale Ebene mit der Regionalplanung gefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Die Regional- und Bauleitplanung kann mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen maßgeblich zur quantitativen Eingrenzung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Gemäß der Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für weitere Maßnahmen einer nachhaltigen Innenentwicklung der Städte und Gemeinden und einer nachhaltigen Bestandsentwicklung auszuschöpfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG).

Die Träger der Regionalplanung sollen Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für abgestimmte Ziel- und Planungskonzepte machen. Um die weitere Flächenneuanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalplanerischen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Diese für sich entfalten keine abschließende Wirkung, da die konkreten Flächenausweisungen in der Hand der Städte und Gemeinden liegen.

Die Anstrengungen zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen sind umso wirksamer, je stärker sie sich mit Maßnahmen zur Schonung des Außenbereichs und zur Sicherung und Aufwertung von Freiraumfunktionen verbinden lassen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energien, deren Nutzungen derzeit stark in den Außenbereich drängen bzw. diesen belasten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Verkehrsbereich. Hier kann durch technische Möglichkeiten der Verkehrslenkung, durch Anreize und Kostenbewusstsein erreicht werden, dass Infrastruktur- und Angebotsverbesserungen ohne Flächen beanspruchende Maßnahmen erzielt werden.

Zu den Beispielen im Einzelnen:

Lehre

Die Gemeinde hat für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Teichtal – Süd“ in der Ortschaft Lehre bis zum 24.09.2010 das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Des Weiteren hat parallel die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die eingereichten Stellungnahmen sind nun ausgewertet. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung in den politischen Gremien ist momentan aber noch nicht absehbar. Aufgrund noch durchzuführender faunistischer Kartierungen der Arten- und Lebensgemeinschaften ist dies auch voraussichtlich nicht vor Mitte 2011 zu erwarten.

Die Stellungnahme des Nds. Heimatverbund e. V. zu den betreffenden Bauleitplanverfahren entspricht inhaltlich der Frage 201/11 und wird im Planverfahren berücksichtigt.

Bei dem geplanten Baugebiet befinden sich lediglich die südlichen Flächen des Geltungsbereiches im Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung. Hier handelt es sich aber nicht um die geplanten Bauflächen, sondern um Grünflächen, die Teil der notwendigen Ausgleichsmaßnahme werden. Auch das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hat die Gemeinde in ihrer Planung berücksichtigt. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Raumordnung zu den Planverfahren keine Stellungnahme abgegeben. Somit erachtet die Gemeinde die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Planung wurde im Vorfeld bereits mit dem ZGB (Zweckverband Großraum Braunschweig) abgestimmt.

Gleichwohl ist im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB von mehreren Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf die besondere naturschutzfachliche Lage des Baugebietes verwiesen worden. Dies ist der Gemeinde auch bewusst. Daher wurden jetzt, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Helmstedt, die eingangs erwähnten faunistischen Kartierungen der Arten- und Lebensgemeinschaften (u. a. Fischotter, Brutvögel, Fledermäuse, usw.) in Auftrag gegeben. Auch der Untersuchungsraum der Kartierungen wurde mit der zuständigen Fachbehörde (UNB) im Vorfeld der Beauftragung abgestimmt. Die Ergebnisse der Untersuchung der Arten- und Lebensgemeinschaften fließen in die weitere Bauleitplanung ein. Ebenso wurden schon Bodengutachten zur Klärung der Abfallsituation sowie der Baugrundbeschaffen-

heit in Auftrag gegeben. Auch diese Ergebnisse fließen in die weitere Bauleitplanung ein.

Die Gemeinde ist bei ihrer Bauleitplanung um eine Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Bauflächen bemüht.

Eine Entwicklung der Ortslage Lehre nach Osten hin sieht sie allerdings keineswegs als konfliktärmer, weil dies zugleich eine Entwicklung auf die „Weddeler Schleife“ und damit auf eine wesentliche Emissionsquelle hin bedeutet. Insofern bestehen Zweifel, ob tatsächlich Alternativen für die weitere Entwicklung bestehen.

Bockhorn

Angesprochen werden die 39. Änderung („am Urwald“) und 50. Änderung („Bereich nordwestlicher Ortsrand“ – Rosenstraße/vor der Burg) des Flächennutzungsplans. Die Änderungsbereiche sind nach z. T. langjährigen, intensiven Abstimmungsverfahren – bei der 39. Änd. seit 1993 – zwischen der Gemeinde, den zuständigen Fachplanungsträgern, dem Landkreis Friesland und der Bezirksregierung Weser-Ems, im Dezember 1999 (39. Änd.) bzw. im Februar 2002 (50. Änd.) genehmigt worden.

Im Ergebnis sind damals in den laufenden Bauleitplanverfahren seitens der Gemeinde z. T. erhebliche Reduzierungen des Flächenumfangs und der Nutzungsinhalte vorgenommen worden, die die besonderen standortbezogenen Vorgaben städtebaulich verträglich und möglichst konfliktfrei berücksichtigten. Die Gemeinde Bockhorn konnte somit von einer Vereinbarkeit ihrer Bauleitpläne mit den fachlichen und gesetzlichen Belangen ausgehen und die Planverfahren erfolgreich zum Abschluss bringen.

Grundsätzlich fallen die Standortauswahl und der Bedarfsnachweis unter den Vorbehalt des Planungserfordernisses i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB. d. h., eine Planung ist mit dem sich aus der Planungshoheit ergebenden Beurteilungsspielraum für eine Kommune dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde geboten erscheint. Eine Planung muss stets in Beziehung zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung stehen.

Die Gemeinde Bockhorn konnte seinerzeit diesen Nachweis erbringen. Ein Teil ihrer konzeptionellen Überlegungen bestand darin, eine Nachverdichtung auf vorhandenen Baugrundstücken in bereits besiedelten Bereichen sowie eine zweckmäßige Arrondierung zentrumsnaher Ortsrandlagen durchzuführen. Dieser städtebauliche Leitgedanke fand insbesondere bei der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes als tragfähiger Ansatz seine entsprechende Umsetzung.

Im Rahmen des zurzeit laufenden Verfahrens zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde werden neue Bauflächen, rein rechnerisch, nicht mehr als erforderlich angesehen. Der Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jedoch als Bestandsplanung unverändert übernommen. Dagegen sind einige vorhandene Flächenausweisungen in einzelnen Ortsteilen zurückgenommen worden. Dieses ist im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinde des Landkreises ein bislang einzigartiger Vorgang.

Der Landkreis Friesland als nunmehr zuständige Genehmigungsbehörde hat sich im Februar 2011 im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kritisch hinsichtlich des Umfangs und der Lage des strittigen Bereiches geäußert und eine angemessene Reduzierung der Fläche empfohlen. Im Einzelnen werden Bedenken hinsichtlich des städtebaulichen Erfordernisses, der Vereinbarkeit mit raumordnerischen, naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Interessen vorgetragen. Die Gemeinde Bockhorn muss sich mit diesen Belangen im weiteren Verfahren, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und im Sinne einer wirtschaftlichen Baulandpolitik, qualifiziert auseinandersetzen. Die endgültige Entscheidung bleibt demnach abzuwarten.

Vehlen

Im Ortsteil Vehlen der Stadt Obernkirchen plant der Landkreis Schaumburg die Errichtung eines neuen Klinikums. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ der Stadt Obernkirchen bzw. im Geltungsbereich der im Parallelverfahren eingeleiteten 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine der Bebauungsplanfestsetzung entsprechende Darstellung als „Sonderbaufläche“ enthält. Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg ist der nördliche Teil des Plangebietes als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ sowie als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Zudem liegt eine Teilfläche des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auetal“. Das Plangebiet wird zurzeit – wie auch die Flächen in seiner Umgebung – gemäß der gültigen Darstellung des Flächennutzungsplanes landwirtschaftlich genutzt.

Der Bauleitplanung vorausgegangen war die im Jahre 2008 vom Landkreis Schaumburg getroffene Grundsatzentscheidung zur Zusammenlegung der bisherigen Krankenhausstandorte Stadthagen, Rinteln und Bückeburg zu einem Gesamtklinikum mit einer geplanten Bettenzahl von ca. 440. Für die Standortwahl war dabei zunächst der im Raum Obernkirchen liegende geografische Schnittpunkt der Einzugsgebiete aller drei Krankenhäuser definiert worden. Den weiteren Rahmenvorgaben entsprechend wurden im Suchgebiet sieben mögliche Standorte identifiziert, von denen sich nach umfassender fachlicher Begutachtung mit deutlicher Präferenz der Standort in Vehlen als geeignet herausstellte. Auf Antrag der Krankenhausträgergesellschaft leitete die Stadt Obernkirchen daraufhin die Bauleitplanverfahren ein. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden zudem weitere, von einer örtlichen Bürgerinitiative ins Gespräch gebrachte Alternativstandorte untersucht. Lt. den Ausführungen in den Entwurfsunterlagen zur im Januar 2011 erfolgten öffentlichen Auslegung handelt es sich bei dem Standort in Vehlen allerdings um den einzigen geeigneten Standort. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind ausweislich der Entwurfsunterlagen vor allem krankenhauwirtschaftliche Überlegungen, die Vermeidung von Konflikten mit benachbarten Nutzungen, Anforderungen des Lärmschutzes und der Flugsicherheit im Zusammenhang mit dem Bundeswehrflugplatz Bückeburg und die Eignung des Baugrundes.

Planung und Neubau des Klinikums Schaumburger Land werden vom Landkreis Schaumburg und der Stadt Obernkirchen als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung wahrgenommen. Sie sind einer Bewertung durch die Landesregierung nur begrenzt zugänglich. Zweifellos bedeutet die Inanspruchnahme des ausgewählten Standortes eine weitgehende Zurückstellung u. a. der Belange des Landschaftsbildes und des Freiraumschutzes. Gleichwohl steht es den Gemeinden im Rahmen ihres planerischen Ermessensspielraums zu, sich zugunsten anderer Belange für eine Zurückstellung auch dieser Belange zu entscheiden, soweit nicht eine erhebliche Fehlgewichtung der betroffenen Belange festzustellen wäre. Insofern bleibt der Ausgang der zurzeit noch laufenden Planverfahren abzuwarten.

Flexibilisierung der Waldumwandlung II: Vom Versuch, den Bau von Massentierställen durch „fiktive Waldumwandlung“ zu erleichtern 202/11

Wie der Beitrag bereits feststellt, ist der in Rede stehende Erlass am 28.04.2010 aufgehoben worden. Eine erneute Regelung dieses Inhalts ist nicht beabsichtigt, da es sich ohnehin nur um Hinweise auf die bestehende Rechtslage handelte. Die von Minister Sander seinerzeit angekündigte Dienstbesprechung mit den unteren Waldbehörden hat Ende August 2010 stattgefunden. Den Behördenvertreterinnen und -vertretern sind die Hintergründe der damaligen Regelung und die Rechtslage erläutert worden. Konkrete Handlungsanweisungen an die unteren Waldbehörden sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

Eine „Erleichterung“ der Waldumwandlung ist vor der am 01.04.2009 in Kraft getretenen Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von den zuständigen Kommunen ausdrücklich gewünscht worden. Der Gesetzgeber ist diesem Wunsch mit der jetzigen Regelung des § 8 NWaldLG nachgekommen. Die darin neu geregelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer Waldumwandlung werden in einem Ausführungserlass konkretisiert und erläutert.

Es ist zurzeit nicht beabsichtigt, das NWaldLG erneut zu ändern, insbesondere die alte Rechtslage wieder herzustellen, nach der eine privatnützige Waldumwandlung praktisch unmöglich war. Es ist vielmehr beabsichtigt, die Auswirkungen der Regelung über mehrere Jahre zu evaluieren. Anhand des Ergebnisses der Evaluation wird dann zu entscheiden sein, ob weiterer Änderungsbedarf besteht oder nicht.

Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU ab 2014 für Niedersachsen 203/11

Die niedersächsische Landesregierung begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020 und stimmt der grundsätzlichen Zielsetzung zu. Sie teilt die Überzeugung, dass nur eine starke,

gemeinschaftliche Agrarpolitik in der Lage ist, eine rentable Nahrungsmittelerzeugung, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen sowie eine ausgewogene ländliche Entwicklung sicherzustellen. Darüber hinaus erfordert der demografische Wandel in den ländlichen Räumen Europas ein besonderes Augenmerk.

Wie die EU-Kommission befürwortet die niedersächsische Landesregierung eine gezielte Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die deutliche Markt-orientierung und die starke Gewichtung von gesellschaftlichen Anforderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU haben bereits vergangene Reformschritte zu wichtigen Weichenstellungen werden lassen. Dieser Weg ist weiter zu beschreiten, wobei der Einkommenssicherung der Landwirte angesichts zunehmend volatiler Märkte unverändert eine hohe Bedeutung zukommt.

Die pauschale Honorierung öffentlicher Güter und Leistungen der Landwirtschaft mittels Direktzahlungen hat sich nicht zuletzt aus Gründen der vergleichsweise einfachen Umsetzung bewährt. Sie sollte daher zur Sicherstellung von gesellschaftlich geforderten, EU-weit geltenden Basisanforderungen der Betriebsführung weiterentwickelt werden. Darüber hinausgehende Zusatzleistungen der Landwirtschaft zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen erfordern hingegen gezielte, regional spezifizierte und auf freiwillige Teilnahme angelegte Maßnahmen, wie sie auch heute in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen sind und im Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 (PROFIL) angeboten werden.

Die niedersächsische Landesregierung lehnt ein Verschmelzen des Fonds zur ländlichen Entwicklung (ELER) mit dem der Regionalförderung (EFRE) ab. Eine stärkere Kohärenz zwischen den Fonds wird angestrebt, aber den spezifischen Bedürfnissen ländlicher Räume sollte weiterhin gezielt und durch ein eigenständiges Programm Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im EU-Förderzeitraum 2014-2020 und der Kofinanzierung durch das Land Niedersachsen bestehen heute noch zu viele offene Fragen z. B. bezüglich des Agrarbudgets und seiner Verteilung sowie der Struktur und Ausgestaltung der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik, um diesbezüglich bereits Festlegungen treffen zu können. Die niedersächsische Landesregierung wird auch zukünftig im Rahmen ihrer Möglichkeiten EU-Mittel durch geeignete Programme binden und entsprechend kofinanzieren.

Eine erste intensive Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner im Zusammenhang mit der neuen Förderperiode ab 2014 hat z. B. erst unlängst im Rahmen der ELER-Messe am 10.03.2011 stattgefunden.

Biogas und Maisanbau in Niedersachsen: Chancen nutzen – Risiken vermeiden 204/11

Seit 2000 und insbesondere mit den Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den Jahren 2004 und 2009 hat der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse deutliche Impulse erfahren. Aufgrund der Neufassung des EEG und der deutlich verbesserten Vergütungssätze für die Stromerzeugung aus Biogas zum 01.01.2009 erfolgte im Jahr 2009 ein hoher Zubau von Neuanlagen (Monitoringbericht des Deutschen Biomasseforschungszentrums vom März 2010, S. 23f.)

In Niedersachsen waren Ende 2009 insgesamt 876 überwiegend landwirtschaftliche Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 458 MWel (Megawatt) in Betrieb. Bis Mitte 2010 befanden sich weitere 457 Biogasanlagen im Bau, in der Genehmigungs- oder Planungsphase. Durch die derzeit in Bau, in der Genehmigungs- oder Planungsphase befindlichen Anlagen wird sich die Gesamtzahl der Biogasanlagen in Niedersachsen bis zum Jahr 2011 auf ca. 1.300 Anlagen mit einer Leistungskapazität von dann 638 MWel erhöhen. Rund 567 MWel werden dabei durch Anlagen mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) produziert werden. Die Stromerzeugung aus Biogas wird 2011 auf kalkulierte 5 Mio. MWh und damit auf etwa 9% des niedersächsischen Stromverbrauchs ansteigen. Dadurch werden dann ca. 2,8 Millionen Tonnen CO₂ durch Biogas unter Berücksichtigung der Vorketten für Energiepflanzen- und Anlagenbau vermieden (nach GEMIS (Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme)). Niedersachsens Biogasanlagen leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

2010 hat sich die Gesamtmaisbaufläche in Niedersachsen um rund 12% erhöht. Daran haben die Biogasanlagen, die in Niedersachsen zum allergrößten Teil mit nachwachsenden Rohstoffen – dabei vorrangig Mais – und Gülle betrieben werden, einen beachtlichen Anteil. Der Anteil von Energiemais am niedersächsischen Maisanbau stellt nunmehr mehr als ein Drittel dar. Die Ackerbauregionen Niedersachsens haben allerdings mit rd. 55% den größten Anteil an der Energiemaisproduktion (Tabelle 1). Dagegen sind es in den Veredlungsregionen etwa 35% und in den Milchviehregionen rd. 10%. Während der Maisanbau für Biogas die hohen bis sehr hohen Maisanteile für die Tierhaltung in der Fruchtfolge verstärkt, erweitert der Mais die Fruchtfolgen in den Ackerbauregionen Niedersachsens (Tabelle 2).

Region	Energiemais ha	Energiemais %
Veredlungsregionen	63.000	35
Milchviehregionen	18.000	10
Ackerbauregionen Südniedersachsen	30.000	17
Ackerbauregion Heide	69.000	38
Niedersachsen	180.000	100

Tabelle 1: Energiemais in den Regionen 2010

Region	Futtermais- anteil an der Ackerfläche %	Energiemais- anteil an der Ackerfläche %	Gesamtmais an der Ackerfläche %
Veredlungs- regionen	32	8	40
Milchvieh- regionen	40	10	50
Ackerbauregionen Süd-niedersachsen	2	4	6
Ackerbau- region Heide	6	9	15
Niedersachsen	20	9	29

Tabelle 2: Maisanbau in den Regionen 2010

Der große Erfolg des Biogasausbaus ist in manchen Landesteilen zum Stein des Anstoßes geworden. Gerade der Maisanbau wird vom Natur- und Wasserschutz und von vielen Bürgern kritisch gesehen, insbesondere wenn er nicht in eine Fruchtfolge eingebunden ist. Tatsächlich kann der Maisanbau bei Nichteinhaltung der guten fachlichen Praxis eine Reihe von Problemen verursachen, genannt seien hier Erosion und die Überdüngung. Diese Probleme sind zwar im Maisanbau für Silage als Rinderfutter oder für Körnermais ebenso präsent. Jedoch verschärft der zunehmende Energiemaisanbau insgesamt die beschriebene Problematik. Die politischen Hebel und Stellschrauben sind hierfür aber nicht im EEG zu suchen, sondern im Fachrecht und in der guten fachlichen Praxis. Im Zusammenhang mit der Reform der Agrarpolitik, mit Agrarumweltmaßnahmen und mit der Umsetzung bestehender Richtlinien werden derzeit Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Auch dem Vollzug der bestehenden ordnungsrechtlichen Regelungen muss in Zukunft eine höhere Bedeutung beigemessen werden.

Auch innerhalb der Landwirtschaft kommt es verstärkt zu Konflikten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Biogaserzeugung. Vor allem in Regionen mit hoher Veredlungsintensität kommt es wegen der Nährstoffüberschüsse und der daraus resultierenden Flächenknappheit zu einem Verdrängungswettbewerb zwischen Betrieben mit Biogas und Betrieben ohne Biogas.

Im Wesentlichen steht nicht die Biogastechnologie, sondern der damit verbundene Energiepflanzenanbau, die Flächenkonkurrenz, die Entwicklung der Pachtpreise oder die Veränderung landwirtschaftlicher Stoffströme in der Kritik.

Es kommt für die Zukunft darauf an, dass die unterschiedlichen Interessen bei der Biogasnutzung stärker als bisher zu einem Ausgleich geführt werden. Klare Wettbewerbsverzerrungen, die sich innerhalb der Landwirtschaft aus der Förderung von Biogas insbesondere durch den Güllebonus im EEG 2009 ergeben haben, müssen im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle beseitigt werden. Im Zusammenhang mit den Klimaschutzziele wird eine nennenswerte Steigerung der Bioenergie aus der Landwirtschaft bei begrenzter Fläche nur über Effizienzsteigerung

der neuen Anlagen, der Bestandsanlagen und des Energiepflanzenanbaus erreicht werden. Ein verstärkter Einsatz von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wie Gülle oder Festmist kann zu einer Steigerung beitragen. Der Einsatzstoff Gülle ist dabei differenziert zu betrachten. In den intensiven Veredlungsregionen mit hohen Schweineanteilen führt ein verstärkter Einsatz von Gülle wegen der Eigenschaften der Schweinegülle im Regelfall zu einem verstärkten Energiepflanzenanbau und zu erhöhten Nährstofffrachten. In Milchviehregionen ist der Einsatz der Rindergülle wegen der einzelbetrieblich viel größeren Güllemengen und der Güllequalität auch ohne besondere Anreize ökonomisch attraktiv. Ähnliches gilt für die sehr energiereichen Geflügelmistfraktionen.

Niedersachsen ist bezüglich der Novellierung des EEG der Auffassung, dass die Vergütungsstruktur des § 27 EEG für Biogasanlagen geändert werden sollte. Dazu sollte ein einheitlicher Vergütungssatz für „Landwirtschaftliche Biogasanlagen“ (NawaRo-Anlagen) mit Aufnahme der bisherigen Boni auf einem abgesenkten Gesamtniveau erreicht werden. Der Vergütungssatz sollte so ausgelegt werden, dass eine Biogasanlage künftig nur dann wirtschaftlich zu betreiben ist, wenn bei mittleren Rohstoffkosten eine marktfähige Wärmenutzung realisierbar ist oder wenn kostengünstige Rohstoffe, wie Gülle, Nebenprodukte oder Bioabfälle einsetzbar sind. Für die reinen „Abfallanlagen“ (Cofermentationsanlagen) ist ebenfalls ein einheitlicher Vergütungssatz auf niedrigerem Niveau ohne zusätzliche Boni festzulegen.

Bei bereits im Betrieb befindlichen Anlagen ist für die Förderung Bestandsschutz zu gewähren.

Hochwasserschutz in Niedersachsen 205/11

Der Hochwasserschutz im Binnenland hat in Niedersachsen nicht erst seit den jüngsten Hochwasserereignissen im Januar 2011 eine sehr hohe Bedeutung. Insofern wird auch auf die Antwort der Landesregierung zur Roten Karte 2006 (202/06) verwiesen, in der insbesondere auch die Bedeutung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz dargestellt wird. Wie auch der Niedersächsische Heimatbund sieht das Land Niedersachsen in dem vorsorgenden Hochwasserschutz einen wichtigen Bestandteil des Hochwasserschutzes. Die nachfolgenden Instrumente für den vorsorgenden Hochwasserschutz sind vorhanden und werden in Niedersachsen bereits umgesetzt:

- Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG),
- Aufstellung von Hochwasserschutz- bzw. Hochwasserrisikomanagementplänen,
- Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzeptionen für kleinere Gewässer und
- Verbesserung der Hochwasservorhersage.

Das Land Niedersachsen hat schon Ende 2007 eine Verordnung erlassen, in der alle Gewässer erfasst sind, bei denen mit nicht nur geringfügigen Schäden bei Hochwas-

ser zu rechnen ist. Die Gewässerstrecke dieser Gewässer beträgt rund 7.100 km. Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird auf dieser Grundlage im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit Hochdruck vorangetrieben. Auch wenn diese Verfahren sehr zeitaufwendig sind, sind in Niedersachsen bereits für einen Großteil der Gewässerstrecke Überschwemmungsgebiete ausgewiesen oder vorläufig gesichert. Die zuständigen Wasserbehörden, dieses sind bis auf wenige Ausnahmen die unteren Wasserbehörden, setzen die ÜSG nach vorläufiger Sicherung durch den NLWKN in einer Verordnung fest und sind auch für die Umsetzung der Verordnung zuständig. Für die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten die Vorschriften des Wasserrechts. Das gesamte Wasserrecht wurde mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 01.03.2010 auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Mit der Neuregelung des WHG sind die im § 78 Abs. 1 WHG genannten Handlungen in ÜSG generell untersagt, nach § 78 Abs. 2 bis 4 WHG sind Ausnahmen zulässig.

Grundsätzlich bedarf jede Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Dies gilt auch für „Ersatzbauten“. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden. In der angesprochenen Fallkonstellation hätte die Wasserbehörde bei ihrer Entscheidung auch die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Dem Niedersächsischen Heimatbund ist darin zuzustimmen, dass im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch der Öffentlichkeitsarbeit große Bedeutung zukommt. Diese erfolgt sowohl seitens des Landes als auch der unteren Wasserbehörden über das Internet, die Presse und die Beteiligung der Betroffenen im Festsetzungsverfahren.

Gorleben und die Rückholbarkeit von Atommüll 206/11

Es besteht international Einigkeit darüber, dass die Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die sicherste und ökologisch tragfähigste Option darstellt.

Nach dem Atomgesetz hat der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für hoch radioaktive, Wärme entwickelnde Abfälle steht in der Bundesrepublik Deutschland bisher kein Endlager zur Verfügung.

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zum Umgang mit bestrahlten Brennelementen und radioaktiven Abfällen vom 03.11.2010 sollen nunmehr wichtige Grundsätze und Prinzipien des Umgangs mit bestrahlten Brennelementen und radioaktiven Abfällen EU-weit verbindlich gemacht werden. Allerdings wird dort deutlich gemacht, dass eine Rückholung bei der Endlagerung nicht beabsichtigt sei.

Demgegenüber sehen die im September 2010 vom Bundesministerium für Umwelt veröffentlichten deutschen Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle die Möglichkeit der Rückholung von eingelagerten Abfallbehältern während der Betriebsphase eines Endlagers vor.

Darüber hinaus soll auch nach dem Ende der Betriebsphase eine Bergung der Abfälle noch möglich sein. Hierzu soll eine grundsätzliche mechanische Beständigkeit der Abfallbehälter unter dem Einfluss von Druck und Temperatur noch nach ca. 500 Jahren als Sicherheitsfunktion nachgewiesen werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse aus der Schachanlage Asse II setzt sich Niedersachsen beim Bund und bei der Europäischen Kommission mit Entschiedenheit für die Umkehrbarkeit von Entscheidungsprozessen ein. Das heißt, dass es möglich sein muss, Abfallbehälter aus einem noch offenen Bergwerk wieder herauszuholen, wenn die Sicherheit nicht auf Dauer gegeben sein sollte. Dies ist eine Kernforderung niedersächsischer Politik.

Dennoch ist die Endlagerung, unabhängig davon, wie die Zukunft der Kernkraft und der sonstigen nicht mit der Stromerzeugung verbundenen Anwendungen aussieht, als Endpunkt der Entsorgung vorhandener und künftiger radioaktiver Abfälle notwendig, um langfristig Sicherheit zu gewährleisten.

Die Idee, die strahlenden Elemente im Nuklearabfall sich in andere, weniger schädliche Stoffe verwandeln, „transmutieren“, zu lassen klingt daher verlockend.

Transmutation könnte in der Tat einen Beitrag leisten, die Masse der langlebigen Nuklide deutlich zu verringern und Spaltprodukte mit langer Halbwertszeit unschädlich machen. Abklingzeiten von Hunderttausenden Jahren könnten nach Aussage der Wissenschaftler auf einige Hundert Jahre verkürzt werden. Es wären dann immer noch Endlager nötig, aber deren Sicherheit müsste nicht mehr über geologische Zeiträume hinweg gewahrt bleiben.

Allerdings könnten die Bestandteile der abgebrannten Brennstäbe nicht einfach in einen Transmuter gesteckt werden. Ihre Bestandteile müssten vielmehr vorher chemisch herausgelöst und voneinander isoliert werden. Dies bedeutet eine weit aufwendigere Weiterentwicklung der konventionellen Wiederaufbereitung. Sie ist außerdem schwierig und gefährlich wegen der aggressiven Chemikalien und der starken Strahlung der zu verarbeitenden Substanzen. Mehrere Wiederholungen des Prozesses mit Zwischenlagerphasen von einigen Jahren, in denen die Aktivität der bestrahlten Brennstäbe abklingen muss, wären nötig, um nukleare Müllverbrennung effektiv zu machen.

Die Transmutation wird aber das Problem, und damit die Endlagerfrage, die mit den Resten der eben nicht transmutierbaren Nuklide einhergeht, nicht lösen, da der hierzu notwendige Wiederaufbereitungsprozess, der auch mittelfristig nicht zur Verfügung stehen wird, die radioaktiven Abfälle nicht restlos umwandeln kann. Mit anderen Worten: Die Reste dieses Prozesses sind endzulagern, daran führt kein Weg vorbei.

UMWELTBILDUNG

Umweltwissenschaften an den Universitäten: Wo sind Erfolge durch die Qualifizierungsoffensive zu verzeichnen? 207/11

Die Landesregierung gibt den in der Qualifizierungsoffensive formulierten Zielen im Bereich der Lehrerbildung in den MINT-Fächern besondere Aufmerksamkeit. Dieses drückt sich in einer Reihe von Maßnahmen und auch in bereits erzielten Veränderungen aus. So wurden an den niedersächsischen lehrerbildenden Universitäten in 2009 Projekte mit insgesamt 500.000 Euro gefördert, die auf das in der Qualifizierungsoffensive benannte Ziel der Stärkung der Fachdidaktiken ausgerichtet waren. An dem ebenfalls in der Qualifizierungsoffensive formulierten Ziel der Senkung der Studienabbrecherquote in den MINT-Fächern arbeiten die niedersächsischen Hochschulen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemeinsam mit der Stiftung NiedersachsenMetall. Auf einer gemeinsamen Fachtagung wurden im März 2010 dazu Lösungswege erarbeitet. Um mehr Studienanfängerinnen und Studienanfänger für ein Studium in den MINT-Fächern zu gewinnen, bieten die niedersächsischen Hochschulen für Schülerinnen und Schüler ein zunehmend breiteres Spektrum an Arbeitsgemeinschaften, speziellen Vorlesungen, Schülerlaboren und Informationsveranstaltungen an. Der Erfolg derartiger Anstrengungen zeigt sich in den steigenden Studienanfängerzahlen in den MINT-Studiengängen. Dieser Trend ist auch in den MINT-Fächern der lehramtsbezogenen Studiengänge erkennbar. Für die aufgrund der Schulzeitverkürzung und Aussetzung der Wehrpflicht erwartete starke Nachfrage von Studieninteressierten hat Niedersachsen in den lehramtsbezogenen 2-Fach-Bachelorstudiengängen für die Unterrichtsfächer Mathematik, Physik und Informatik seit 2007 bereits insgesamt 300 zusätzliche Studienplätze geschaffen. Damit wird eine weitere in der Qualifizierungsoffensive vorgesehene Maßnahme umgesetzt. Auch die in der Qualifizierungsoffensive angestrebte Steigerung der Einstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit MINT-Fächern in den Vorbereitungsdienst konnte u. a. durch die Bereitstellung zusätzlicher Stellen, die bevorzugte Einstellung der Mangelfachbewerberinnen und -bewerber sowie die Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern bereits erzielt werden. Von 2007 bis 2011 konnte die Zahl der Referendarinnen und Referendare mit MINT-Fächern um fast 10% gesteigert werden.

Für die in der ROTEN MAPPE befürchtete Schließung von lehramtsbezogenen Studienfächern insbesondere im MINT-Bereich gibt es keinerlei Anlass. Die implizit angesprochene Schließung des Faches Physik an der Universität Lüneburg in 2008 stellte eine Besonderheit dar. Wie bereits in der Antwort auf die ROTE MAPPE 2009 dargestellt, wurde das Vorgehen sehr sorgfältig abgewogen, um die Zukunft des Standortes langfristig durch eine stärkere Profilierung und damit deutliche Steigerung der Attraktivität zu sichern. Zur Aufrechterhaltung eines hochwertigen Studienangebots im nordöstlichen Niedersachsen war es unumgänglich, das nach der Fusion der Universität mit der

Fachhochschule vorhandene breite Angebot neu auszurichten und unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Ressourcen zu bündeln. Weder die Hochschulleitung noch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur haben in diesem Entwicklungsprozess jemals infrage gestellt, dass die Lehrerbildung ein wichtiges Profilelement der Universität Lüneburg ist und auch zukünftig bleiben wird. In der 2008 beschlossenen und seitdem umgesetzten Entwicklungsplanung der Universität Lüneburg ist die Lehrerbildung integraler Bestandteil. Die Lehrerbildung ist auch in der Zielvereinbarung 2010-12 ausdrücklich einer der vier Entwicklungsschwerpunkte der Universität Lüneburg. Zum Aufbau der Wissenschaftsinitiative Bildungsforschung/Lehrerbildung wurden entsprechend der Entwicklungsplanung von der Universität Lüneburg 17 Professuren ausgeschrieben. Darunter im MINT-Bereich der Lehrerbildung eine Professur für Mathematik, eine Professur für Didaktik der Mathematik und eine Professur für Didaktik der Naturwissenschaften. Darüber hinaus bildet Nachhaltigkeitsforschung einen der vier Forschungsschwerpunkte der Leuphana Universität Lüneburg und die Fakultät Nachhaltigkeit hat mit ihren Instituten (www.leuphana.de/Fakultaeten-insitute.html) einen bedeutenden Schwerpunkt in der Umweltbildung, dessen Bedeutung weit über Niedersachsen hinausreicht.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Kitesurfen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“: Mit Lenkdrachen und Surfbrett wie im Fluge durch das Vogelschutzgebiet 208/11

Das „Steigenlassen von Drachen“ war wegen der davon ausgehenden Störungen für die Vogelwelt bereits in der Vergangenheit durch § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) verboten. Da in der Praxis allerdings Unklarheit darüber bestand, inwieweit dieses Verbot auch durch von Drachen angetriebene Wasserfahrzeuge (Kite-Surfen) oder Landfahrzeuge (Buggy-Kiting) anwendbar war, wurde mit der Novelle zur Neuordnung des Naturschutzrechts v. 19.2.2010 im NWattNPG ausdrücklich auch das Drachensteigen „von Fahrzeugen aus“ in dieses Verbot mit einbezogen. Von den Verboten des NWattNPG sind nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 NWattNPG Befreiungen möglich, wenn dies „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“. Nach § 25 NWattNPG hat die Nationalparkverwaltung „bei ihren Entscheidungen die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.“

Grundsätzlich werden die in der ROTEN MAPPE dargelegten möglichen Folgen des Drachenfliegens sowie auch des Kitesurfens nicht infrage gestellt. Zwar gibt es in den insel- und küstennahen Bereichen des Nationalparks bei näherer Betrachtung unterschiedlich bedeutsame und störungsempfindliche Bereiche für die Vogelwelt. Diese sind jedoch nicht statisch und können sich von Jahr zu Jahr für Brut- und/oder Rastvögel, ja sogar artbezogen anders darstellen. Daraus folgt zwangsläufig, dass jeder Antrag auf Befreiung zur Einrichtung einer Kitesurfzone sehr sorgfältig geprüft werden muss. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die erteilten Befreiungen jederzeit widerrufen werden können, sollte sich dies naturschutzfachlich als zwingend erforderlich herausstellen, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks zu verhindern.

In den Ruhezeiten und anderen Bereichen des Nationalparks, in denen die Schutzgüter des Nationalparks eines besonderen Schutzes bedürfen, werden grundsätzlich keine Kitesurfzonen zugelassen.

Jeder vorgelegte Befreiungsantrag unterliegt der Einzelfallbetrachtung und wird vor dem Hintergrund regionaler und örtlicher Besonderheiten von der Nationalparkverwaltung einer sorgsam naturschutzfachlichen Prüfung auf der Grundlage einheitlicher Kriterien und der Verwendung der naturschutzfachlichen Grundlagendaten unterzogen. Nur hierdurch kann eine qualifizierte und sachgerechte Beurteilung der vorgelegten Anträge und eine Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks durch Kitesurfzonen sichergestellt werden. Die Befreiungen ergehen mit Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung und Markierung sowie zur Kontrolle, Überwachung und zum Monitoring.

Abgegrenzt werden die Flächen i. d. R. durch Bojen oder andere Markierungen. Sie sollen den Sportlern als Hinweis dienen, wo ihr Sport gestattet ist. Zum anderen ermöglichen sie eine gezielte Überwachung durch die Wasserschutzpolizei, Nationalparkwacht, Kitesurfschulen und auch durch die Kurverwaltungen.

Mit dem Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung zur Neuausrichtung der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2010 haben sich Strukturveränderungen bei der Niedersächsischen Wasserschutzpolizei ergeben. Allerdings bleibt die Wasserschutzpolizei als eigene Abteilung der Zentralen Polizeidirektion erhalten und nimmt weiterhin ihre Aufgabenbereiche Prävention, Gefahrenabwehr sowie die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten u.a. im Niedersächsischen Wattenmeer uneingeschränkt wahr.

Innenminister Uwe Schünemann hat in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Namen von Abgeordneten der SPD-Fraktion zum Thema „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ohne polizeilichen Schutz?“ die Organisationsanpassung der Wasserschutzpolizei in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 09.12.2010 detailliert ausgeführt.

Der in der Roten Mappe gemachte Vorschlag, die Segel der Kitesurfer zu kennzeichnen, wird von hier grundsätzlich

positiv bewertet. Allerdings kann dies nicht über die jeweiligen naturschutzrechtlichen Befreiungen beordnet werden.

Alle noch neu zuzulassenden Kitesurfzonen sowie auch alle Verlängerungsanträge sollen nur maximal bis zum 31.10.2013 beschieden werden. Auf der Basis der dann vorliegenden Ergebnisse des begleitenden Monitorings sowie der sonstigen Erfahrungen mit den ausgewiesenen Kitesurfzonen soll dann insgesamt eine Bilanz gezogen werden. Ziel ist, zukünftig nur noch die Kitesurfzonen zuzulassen, in denen es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und nachweislich durch Monitoring und sonstigen Beobachtungen nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks kommen wird. Das kann im Umkehrschluss auch bedeuten, dass bisher befreite Kitesurfzonen aufgrund neuer Erkenntnisse zukünftig keine neue Zulassung mehr bekommen können.

Nach sorgsamer und gründlicher naturschutzfachlicher Prüfung wird derzeit davon ausgegangen, dass es in den zugelassenen Kitesurfzonen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Nationalpark kommen kann. Nach Abwägung der Belange schien es daher auch vertretbar, in Teilbereichen Kitesurfflächen ebenfalls in Zwischenzonen des Nationalparks zuzulassen. Allerdings ist zu konstatieren, dass es noch keine anwendbaren, belastbaren wissenschaftlichen und abschließenden Untersuchungen oder anderweitige Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser neuen Trendsportart auf die Vogelwelt gibt. Um letzte Zweifel an der Verträglichkeit des Kitesurfens mit den Schutz- und Erhaltungszielen für die Wert gebenden Vogelarten auszuschließen, hat die Nationalparkverwaltung entschieden, in bestimmten zugelassenen Kitesurfzonen ein Begleitmonitoring durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Für den Standort Upleward liegt der erste Bericht bereits zur Prüfung vor. Obwohl diese noch nicht ganz abgeschlossen ist, kann nach jetziger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass die fachliche Bewertung der Nationalparkverwaltung, die Zulassung dieses Standortes für das Kitesurfen führe dort zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, im Ergebnis bestätigt wird. Das abschließende Prüfergebnis bleibt allerdings abzuwarten.

Weitere Begleituntersuchungen laufen zurzeit in den vor der Wurster Küste zugelassenen Kitesurfzonen. Weitere sollen vor der Insel Norderney vorgenommen werden. Mit der Vorlage erster Ergebnisse ist Ende des laufenden Jahres zu rechnen.

Zwischen der Universität Hannover und der Nationalparkverwaltung wurden zwischenzeitlich Gespräche über die Durchführung von Bachelor- bzw. Masterarbeiten zu diesem Thema aufgenommen.

Konkret in der Vorbereitung ist eine Vorortuntersuchung auf der Insel Langeoog zu der Frage möglicher Beeinträchtigungen durch die dort in naher Zukunft zuzulassende Kitesurfzone auf die Vogelwelt im Bereich Flinthörn.

Des Weiteren soll im Rahmen einer Masterarbeit das Verhalten der Kitesurfer untersucht werden, ihre Kenntnisse über den Nationalpark, dessen Schutzregelungen sowie auch über ihre Bereitschaft, an der Umsetzung der Schutzziele im Nationalpark mitzuwirken. Beide Arbeiten sollen im Frühjahr 2011 beginnen.

Auch unter Einbeziehung dieser begleitenden Studienarbeiten ist es das Ziel der Nationalparkverwaltung, die naturschutzfachliche Untermauerung ihrer Entscheidungen über die Zulassung von Kitesurfzonen zu bewirken und gleichzeitig einen entscheidenden Beitrag zur Befriedung der geführten Diskussion zu diesem Themenbereich zu leisten. Das Grundprinzip ist eine strenge Zonierung und Lenkung auf weniger sensible Bereiche, was nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks führt und entsprechend die oben dargestellten Vorgaben des § 25 NWattNPG und auch die Planungen der betroffenen Kommunen berücksichtigt.

Wie verträglich sind zulässige Störungen in Naturschutzgebieten? – Betrachtungen der Situation in den „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“, Landkreis Leer 209/11

Im Frühjahr 2010 wurde in Außendeichsbereichen der Ems in Höhe Midlumer Deichvorland (Gemeinde Jemgum) sowie Terborg (Gemeinde Moormerland) Dünger (Mist und Gülle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgetragen. Die betreffenden Flächen sind Bestandteil des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“. Gemäß der Verordnung über das vorgenannte Naturschutzgebiet ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis freigestellt. Der Landkreis Leer hat unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer festgestellt, dass die beschriebene Düngeraufbringung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zuzuordnen ist und damit kein Verstoß gegen die Schutzgebiets-Verordnung festzustellen war.

In einem Fall kam es 10 Tage nach der erfolgten Gülleaufbringung zu einer Überschwemmung der gedüngten Flächen. Nach Einschätzung des Landkreises Leer ist – unabhängig davon, dass sich diese Überschwemmung zum Zeitpunkt der Aufbringung aufgrund der Wetterlage nicht vorhersehen ließ – aber davon auszugehen, dass die Nährstoffe beim Eintritt der Überschwemmung bereits im Boden infiltriert waren.

Bereits im September 2008 wurde im Außendeichsbereich bei Jemgum Grabenaushub flächig verteilt. Eine ordnungsrechtliche Ahndung dieser Maßnahme war jedoch nicht möglich, da die Schutzgebiets-Verordnung erst am 03.02.2009 in Kraft getreten ist.

Im Vorfeld der Überführung der „Disney Dream“ am 12./13.11.2010 hat der Landkreis Leer der Meyer-Werft auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, in welchen Bereichen der Ems ein Feuerwerk aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch sei. Dabei handelte es sich um die Bereiche in

Höhe der Friesenbrücke in Weener und südlich der Jann-Berghaus-Brücke in Leer-Leerort.

Seitens des Landkreises wird aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Fotomaterial) davon ausgegangen, dass das Feuerwerk noch beim Durchfahren der Jann-Berghaus-Brücke abgebrannt worden ist, dass dabei aber in Anbetracht der noch rund 1 km Entfernung zum Naturschutzgebiet keine Störung im Sinne der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ entstanden ist und damit auch kein ordnungswidriges Verhalten vorgelegen hat.

Im Hinblick auf die Jagdausübung im EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ ist festzustellen, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Nutzung bestehender jagdlicher Einrichtungen gemäß der vorgenannten Verordnung freigestellt ist. Die Unterhaltung und Instandsetzung jagdlicher Einrichtungen ist 3 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Bejagung von Bläss- und Saatgänsen ist im vorgenannten EU-Vogelschutzgebiet verboten; Verstöße gegen diese Regelung sind dem Landkreis Leer nicht bekannt geworden.

Im Anbetracht der geschilderten Sachverhalte geht die Landesregierung davon aus, dass ein sachgerechter Schutz der Natura 2000-Gebiete sowie ihrer Arten und Lebensgemeinschaften an der Unterems gewährleistet wird.

Wesentliche Grundlagen für die Sicherung und Entwicklung dieser Natura 2000-Gebiete werden zudem derzeit im Rahmen der Erstellung des integrierten Bewirtschaftungsplanes für das Emsästuar erarbeitet. Mit diesem naturschutzfachlichen Planungsinstrument sollen die Ziele und Entwicklungsperspektiven für Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Interessen der dort wirtschaftenden Akteure fach- und länderübergreifend betrachtet und so weit wie möglich in Einklang gebracht werden.

Die Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz: Der Durchbruch? 210/11

Die Renaturierung der Schönebecker Aue wurde mit gleicher Zielrichtung (Umsetzung von zwei Sohlabstürzen) bereits vor einigen Jahren in der ROTEN MAPPE erwähnt. Die Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich nicht grundsätzlich geändert. Vor ca. 5 Jahren wurde vom Unterhaltungsverband Osterstade Süd ein weiterer Versuch unternommen die Zustimmung vom Eigentümer einzuholen, die zwei Sohlbauwerke durch Sohlgleiten zu ersetzen, um die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen.

Eine Plangenehmigung zur Umgestaltung lag vor. Der Eigentümer stimmte seinerzeit nicht zu.

Wenngleich die Maßnahme fachlich zu begrüßen ist, wird der Unterhaltungsverband nach hiesigem Kenntnisstand die Sohlgleiten derzeit nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern umsetzen können.

Aus dem v. g. Grund hat der Unterhaltungsverband in den letzten Jahren kein Maßnahmenblatt zur Umgestaltung der Sohlbauwerke zu Sohlgleiten eingereicht. Auch für das Jahr 2011 liegt kein Maßnahmenblatt vor, so dass die Maßnahme nicht Gegenstand der diesjährigen FGE-Einplanung war.

In der Roten Mappe wird formuliert: „Nach der neuen Rechtslage wird der Eigentümer den Umbau der Sohlabstürze nicht mehr abwehren können“. Diese Einschätzung ist insofern zu relativieren, als nach der neuen Rechtslage nach § 34 WHG (1) u. (2) die zuständige Wasserbehörde (Landkreis) gegenüber dem Eigentümer zunächst eine Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit treffen müsste, damit der Eigentümer in der Pflicht wäre. Eine solche Anordnung wiederum hätte voraussichtlich Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der Maßnahme.

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Kein Mobilfunkmast am Wieterturm (Landkreis Northeim)! 211/11

Die Landesregierung begrüßt, dass das Verfahren abgeschlossen ist und der Mobilfunkmast an einem weniger auffälligen Standort gebaut wird. Auch in zukünftigen Fällen sollten die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Der Berg rief nicht, er kam: Sechs Jahre nach dem Bergrutsch am Messingsberg, Landkreis Schaumburg 212/11

Frage 1:

Wie konnte es entgegen den Aussagen der zuvor erstellten Gutachten zu dem Kammabrutsch am Messingsberg kommen?

Das Gefährdungspotenzial durch Felsrutschungen, Kipp- und Sturzbewegungen im Bereich der Abbausüdwand des Messingsbergs ist in den vor dem Bergrutsch erstellten Gutachten unterschätzt worden, wie der unmittelbar nach dem Bergrutsch beauftragte Gutachter Prof. Dr. Edmund Krauter (geo-international, Vorsitzender der Forschungsstelle Rutschungen e. V. an der J. Gutenberg-Universität Mainz) feststellte. Die Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen waren seines Erachtens nicht ausreichend. Durch die empfohlenen Teilabsprengungen in Verbindung mit Vorschüttungen zur Sicherung der instabilen Bereiche wurde nach Aussage des Gutachters die seitliche Einspannung der unmittelbar anschließenden Abbauwände reduziert, was letztlich zum weiteren Stabilitätsverlust in diesen Felsbereichen geführt hatte.

Die Norddeutsche Naturstein GmbH (NNG) hatte die gutachterlichen Empfehlungen, wie die o. g. Absprengungen in Verbindung mit Vorschüttungen sowie eine episodische

Kontrolle von Bewegungen durch Messbrücken im Bereich von Spalten und durch Messpunkte, ordnungsgemäß umgesetzt. Nach den Messergebnissen hatte man zum damaligen Zeitpunkt nicht mit einer Felsrutschung rechnen müssen. Der Gutachter wies ausdrücklich darauf hin, dass weder die NNG noch die Aufsichtsbehörden das tatsächliche Gefährdungspotenzial hätten erkennen können, sodass auch keine Notwendigkeit zu besonderen bzw. zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen bestanden habe. Das Risiko von fehlerhaften Einschätzungen in Gutachten ist leider nie ganz auszuschließen.

Frage 2:

Welche Konsequenzen wurden bisher aus dem Bergrutsch gezogen, für den/die Verantwortlichen und für den weiteren Gesteinsabbau am Messingsberg?

Die Aufarbeitung der entstandenen Situation und der weitere Steinbruchbetrieb erfolgen seit dem Bergrutsch in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie dem eingeschalteten Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Standsicherheit des Steinbruchs wurde und wird umfangreich untersucht und überwacht. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Allgemeinheit sind zur Wiederinbetriebnahme getroffen und durch die Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim vom 22.03.2005 verbindlich festgeschrieben worden. Der Abbaubetrieb wird seitdem in dem standsicheren, von dem Bergrutsch nicht betroffenen unkritischen Bereich weitergeführt. Da der Abbau in dem nördlichen Steinbruchbereich von Süden nach Norden erfolgt und die Schichten nach Norden einfallen, kann es nicht zu Felsdeformationen bzw. Rutschungen wie im Bereich der Abbausüdwand kommen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung sowie zum Ausgleich der Schäden am Landschaftsbild sind bisher durchgeführt worden?

Zur damaligen Wiederaufnahme der Abbauarbeiten im nördlichen Bereich des Steinbruchs wurde ein Kontroll- und Frühwarnsystem zur Überwachung der Standsicherheiten im Bereich der Abbausüdwand und des „Jahrtausendblickes“ eingerichtet. Nördlich der instabilen Blöcke wurde außerdem ein Schutzdamm aufgeschüttet und in den Südhang Absperrzäune eingebaut.

Auf der Grundlage von Steinschlagsimulationen wurden außerdem Schutzzonen nördlich der Abbauwand ausgewiesen: In Schutzzone 1 ist das Arbeiten und Befahren bis heute untersagt; zur Sicherung der Schutzzone 2, in der sich betriebliche Anlagen der NNG befinden, wurde ein Alarmplan entwickelt, der im Fall einer Gebirgsbewegung – über einen festgelegten Schwellenwert hinaus – sofort in Aktion tritt. Außerhalb dieser Schutzzonen besteht nach Aussage des Gutachters keine Gefährdung durch mögliche Rutschungen, da diese durch die vorgelagerte Geröllhalde und den aufgeschütteten Sicherheitswall gebremst werden.

Um bei einer akuten Rutsch- bzw. Absturzgefahr von gefährdeten Hang- und Felsbereichen rechtzeitig Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können, werden die Deformationen der gefährdeten Bereiche seit dem 24.05.2005

mit entsprechenden Messgebern (Extensometer, Fissurometer und Pendellot) im Dauermessbetrieb geotechnisch überwacht. Darüber hinaus werden periodisch Laserdistanzmessungen und elektrooptische Messungen durchgeführt. In vierteljährlichen Kurz- und ausführlichen Jahresberichten werden die Messergebnisse hinsichtlich Auffälligkeiten ausgewertet, interpretiert und dem LBEG bzw. dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorgelegt.

Über eine Durchführung landschaftsgestaltender Ausgleichsmaßnahmen liegen hier bislang keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Wann wird der Sicherungs- und Sanierungsplan vorliegen?

Das neue Schutzkonzept zur langfristigen Sicherung des Messingsbergkammes wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt am 22.10.2010 vorgelegt. Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Hangsicherungskonzepten in den Jahren 2005 und 2007 verzichtet die NNG mangels nicht zu gewährleistender Arbeitssicherheit auf einen Abtrag der instabilen Massen zugunsten der Schaffung eines dauerhaft gesicherten Schutzareals.

Sofern dem Konzept keine fachtechnischen oder öffentlich-rechtlichen Belange entgegen stehen, wird das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim voraussichtlich wiederum von seinen arbeits- und immissionsschutzrechtlichen Anordnungsbefugnissen Gebrauch machen und die erforderlichen Maßnahmen basierend auf dem vom Sachverständigenbüro geo-international entwickelten Schutzkonzept verbindlich festschreiben.

Frage 5:

Wie soll die Öffentlichkeit an den weiteren Planungen und Maßnahmen beteiligt werden?

Das neue Schutzkonzept wird derzeit von den zuständigen Behörden geprüft. Die Grundidee des Konzeptes basiert auf einer Absicherung und Absperrung des Gefährdungsbereiches, der ohne weitere Eingriffe der natürlichen Sukzession überlassen werden soll. Auf einen Abtrag der rutschgefährdeten Massen wird komplett verzichtet. Insbesondere den Belangen des Naturschutzes wird damit Rechnung getragen. Die NNG ist teilweise bereits mit Naturschutzverbänden in Kontakt getreten, die das neue Konzept ausdrücklich begrüßen (z. B. NABU e. V., Gruppe Rinteln). Nach Billigung durch die Behörden soll das Sicherungskonzept den politischen Gremien und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Wie kommt das Salz ins Meer? Die Empfehlungen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“

213/11

An dem von Hessen und Thüringen eingesetzten Runden Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ hat sich die Niedersächsische Landesregierung insbesondere als seinerzeitiges Vorsitzland der Flussgebietsge-

meinschaft (FGG) Weser mit Nachdruck dafür eingesetzt, eine Verringerung der Salzbelastung von Werra und Weser zu erreichen. Niedersachsen als das Land mit dem größten Anteil am Einzugsgebiet der Weser, als Küstenland sowie als am stärksten betroffener Unterlieger einer möglichen Fernleitung sieht sich in der Verantwortung, nicht nur dem Schutz der Weser, sondern insbesondere des Weltnaturerbes Wattenmeer und der Meeresumwelt Rechnung zu tragen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat daher und entsprechend der Aufforderung des fraktionsübergreifenden Beschlusses des Niedersächsischen Landtags, nicht in allen Punkten der Empfehlung des Runden Tisches zugestimmt, die im Februar 2010 verabschiedet und den Initiatoren übergeben wurde. Insbesondere stand und steht die Landesregierung einer Verlagerung der Salzabwassereinleitung weiter flussabwärts oder in die Nordsee grundsätzlich ablehnend gegenüber. Gemessen an den vom Runden Tisch – lediglich für den Bau und Betrieb einer Pipeline – geschätzten Kosten von mindestens 500 Mio. Euro hält die Niedersächsische Landesregierung eine weitergehende Reduzierung an der Quelle für machbar; es wird noch weitaus mehr Potenzial gesehen, als das mit dem von K+S beschlossenen 360-Millionen-Euro Investitionsprogramm realisiert werden soll. Die intensive Prüfung aller nur denkbaren Vermeidungs- und Entsorgungsalternativen unter Berücksichtigung einer vollständigen ökonomischen Alternativenbetrachtung und den Folgen einer nicht mehr vergleichmäßigten Einleitung in die Weser muss zwingend Vorrang vor lediglich einer Verlagerung einer Umweltbelastung haben.

Die Diskussion um den Antrag zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans, der K+S Kali GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhofer nach Philippsthal, Werra auf hessischem Gebiet war Auslöser, aber nicht Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches. Dies hatte die niedersächsische Landesregierung zu Beginn des Runden Tisches bemängelt. Sie hatte gefordert, dass die in diesen Verfahren beantragten Planungen bei der Abwägung von Gesamtvermeidungs- und Entsorgungsstrategien wie Alternativen der Kaliproduktion im Raum Werra zum Gewässerschutz von Werra und Weser in die Beratungen des Runden Tisches einzubeziehen sind und dass und eine Entscheidung im Verfahren „Rohrleitung“ erst nach Abschluss der Arbeiten getroffen werden sollte.

Gleichzeitig hatte die Niedersächsische Landesregierung die Beteiligung an diesem Verfahren eingefordert. Das Verfahren führende Regierungspräsidium Kassel ist dieser Forderung zwischenzeitlich nachgekommen und hat den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landes Niedersachsen im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Sommer 2010 beteiligt. Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich entsprechend ihrer Möglichkeiten weiterhin dafür ein, dass ein Abwägen aller nur denkbaren Vermeidungs- und Entsorgungsalternativen unter Berücksichtigung einer vollständigen ökonomischen Alternativenbetrachtung, Vorrang vor Verlagerung bzw. Erhöhung der Umweltbelastungen haben muss.

„Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland: Erst wird entschieden, dann gefragt“
214/11

Bei dem im Beitrag angesprochenen Verfahren handelt es sich um eine Baumaßnahme im Verantwortungsbereich des Bundes. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des EBA (Eisenbahn-Bundes-Amt). Seitens des Landes Niedersachsen kann insoweit keine Stellungnahme abgegeben werden. Der Niedersächsische Heimatbund wird gebeten, sich in diesem Fall direkt an das BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) wenden.

Ausbau der Rückstaudeiche an Sude und Krainke, Landkreis Lüneburg: Angepasste Landbewirtschaftung statt Eindeichung von Schutzgebietsflächen!
215/11

Die Deiche an der Sude und Krainke im Bereich der Ortsteile Preten, Niendorf und Dellien des Amtes Neuhaus sollen auf einen aktuellen Ausbaustandard gebracht werden, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Der Neuhauser Deichbau- und Unterhaltungsverband (NDUV) kommt mit seinem Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke vom 23.07.2009 seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes und seiner satzungsgemäßen Aufgabe nach. Die beantragte Deichtrasse folgt in weiten Teilen den vorhandenen Altdeichen. Verantwortlicher Maßnahmenträger ist hier der NDUV und nicht der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der lediglich als Dienstleister mit der Planung beauftragt wurde.

Das Projektgebiet ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (sowohl FFH-Gebiet als auch EU-Vogelschutzgebiet). Außerdem liegt es im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue im Gebietsteil C (Landschaftsausschnitte in der naturnahen Stromlandschaft der Elbe, die u.a. schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen). Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C ist gem. § 7 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ u.a. „die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse.“

Seitens des behördlichen und verbandlichen Naturschutzes wurde daher im Verfahren vorgeschlagen, größere landwirtschaftliche Flächen aus Naturschutzgründen außerhalb der Deichlinie zu lassen und in diesen die natürliche Hochwasserdynamik zu ermöglichen. Damit könnten den Zielen des Naturschutzes ebenso Rechnung getragen werden wie denen des Hochwasserschutzes. Durch diese Rückdeichungen ginge im Vergleich zur beantragten Deichtrasse allerdings Ackerland und hochwasserfreies Weideland von pri-

vaten Flächeneigentümern verloren, d.h. sie würden zu periodisch überschwemmtem Grünland. Die Eigentümer sind damit nicht einverstanden und auch nicht zum Verkauf der Flächen bereit. Zu berücksichtigen ist, dass nach § 8 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ die zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen haben, soweit die Schutzzwecke nach den §§ 4 bis 7 es erlauben.

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sind am 13.01.2010 erörtert worden. Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins hat der NDUV am 01.02.2010 die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für drei Abschnitte beantragt. Von diesen hat die Direktion des NLWKN als unabhängige Planfeststellungsbehörde am 16.03.2010 zwei Abschnitte vorzeitig zugelassen, die in ihrem Verlauf als unumstritten gelten und die einer naturschutzgerechten Lösung in den anderen Abschnitten nicht entgegenstehen. Auf diesem Wege sollte den Vertretern der verschiedenen Interessen Zeit und Gelegenheit für weitere Einigungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Gleichzeitig wurde dem NDUV die Möglichkeit eröffnet, für die beiden vorgezogenen Abschnitte die nur noch bis Ende 2010 verfügbaren Haushaltsmittel aus dem Aufbauhilfefonds (zur Beseitigung von Schäden aufgrund des Elbehochwassers 2002) einzusetzen. Diese Vorgehensweise ist von der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich während des Erörterungstermins vorgeschlagen worden; hiergegen hat sich kein Widerspruch erhoben. Hinsichtlich möglicher Kompromisslösungen stehen insbesondere noch zwei größere Rückdeichungsflächen zur Disposition. Der NDUV hat sich grundsätzlich abgeschlossen gegenüber Änderungen an der Trassenführung zum Vorteil des Naturschutzes gezeigt, sieht allerdings aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit für die Kompromisslösung bisher keine Realisierungsmöglichkeit. Sollte eine Einigung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den privaten Flächeneigentümern bzw. Nutzern über den notwendigen Tausch von Flächen zustande kommen, wären die Voraussetzungen für eine Änderung des zur Feststellung beantragten Plans geschaffen.

Nach vielen Abstimmungs- und Informationsgesprächen auf unterschiedlichen Ebenen wird derzeit ein letzter Versuch unternommen, die verschiedenen Interessenlagen zusammenzuführen. Zusammen mit Herrn Landrat Nahrstedt (Landkreis Lüneburg) hat Herr Staatssekretär Dr. Birchner (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz) die maßgeblich Beteiligten gemeinsam an einem „Runden Tisch“ zusammengebracht, um nach Möglichkeiten zu suchen, wie die verschiedenen Nutzungsinteressen (u.a. kommunale Entwicklung, Landwirtschaft, Naturschutz und Hochwasserschutz) in der Region miteinander verbunden und verwirklicht werden könnten. Die erste Sitzung des „Runden Tisches“ hat am 02. Februar 2011 in Neuhaus stattgefunden. Erste Ergebnisse werden für Mitte 2011 erwartet.

**380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar,
Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim,
Peine und Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter**
216/11

Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde für die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen Wahle und Mecklar im Mai 2010 das Raumordnungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Einbezug von räumlichen und technischen Alternativen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben geprüft.

Hierzu gehören neben den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) u. a. die Regelungen des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zu Teilverkabelungen. Die Leitung Wahle – Mecklar ist eines von 4 Pilotvorhaben im Bundesgebiet, auf denen die Teilverkabelung erprobt werden soll.

Mit der aktuellen Änderung des EnLAG ist klargestellt, dass auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde zu verkabeln ist, wenn die im EnLAG festgelegten Abstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können. Das Bundesgesetz hat insofern die im LROP normierten Schutzabstände aufgegriffen.

Für landschaftlich bedeutsame Bereiche trifft das EnLAG keine entsprechenden Regelungen zur Teilverkabelung. Für die Prüfung im Raumordnungsverfahren gelten die Vorgaben des LROP zum Schutz von Natur und Landschaft und für eine raumverträgliche Trassenplanung. Damit ist sichergestellt, dass im Raumordnungsverfahren geprüft wird, ob für das Landschaftsbild wertvolle Bereiche betroffen sind und ggf. wie die Beeinträchtigung vermieden oder gemindert werden kann.

**Ortsumgehung Celle:
Alternativen zum 3. Bauabschnitt ernsthaft prüfen**
217/11

Nur mit der in Planung und Realisierung befindlichen Ortsumgehung (OU) im Zuge der Bundesstraße 3 kann die Stadt Celle wirksam vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Maßnahme ist in fünf verkehrswirksame Abschnitte unterteilt. Für den dritten Bauabschnitt (Mittelteil der OU) wird zurzeit das gesetzlich vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die der OU Celle zugrunde liegende Trassenführung ist das Ergebnis eines intensiven und langjährigen Planungsprozesses. Im Rahmen der Linienplanung wurde eine Vielzahl von Alternativen untersucht und in Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren geprüft. Dazu gehören auch eine bahnparallele Westumgehung sowie die Variante mit dem Ausbau des Wilhelm-Heinichen-Ringes.

Als günstigste Linienführung für die neue Straße wurde unter Berücksichtigung aller Belange eine östliche Umgehung von Celle nach der Variante 8N ermittelt. Diese Linienführung wurde im Laufe der detaillierten technischen

Entwurfsplanung von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Prüfung von drei Untervarianten weiter optimiert und der Planfeststellung für den dritten Bauabschnitt zugrunde gelegt.

Das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 19.02.2007 zum Planfeststellungsbeschluss für den ersten Abschnitt (Verlegung der B 3 von nördlich Ehlershausen bis südlich Celle) belegt die Variantenwahl für eine östliche Umgehung.

Wie die Planungen gezeigt haben, lassen sich bei Celle aufgrund der Konzentration von bebauten Flächen und schützenswerten Bereichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, von Kultur- und Sachgütern und eine Durchschneidung ländlicher Strukturen nicht ausschließen. Zum Ausgleich der Eingriffe enthalten die Planfeststellungsunterlagen – wie bereits in der Weißen Mappe 2010 zu Nr. 211/10 dargestellt – umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Erhalt der vorhandenen Verbindungen zwischen Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen und dem Stadtgebiet Celle durch geplante Wege und Brückenbauwerke gesichert wird.

Im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren ist die Entwurfsplanung für den dritten Abschnitt der OU Celle zu prüfen. Dabei obliegt es der unabhängigen Planfeststellungsbehörde die jeweiligen Belange objektiv und mit dem Gewicht zu bewerten, das ihnen zukommt. Die Abwägung und die Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar dazustellen und zu begründen. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich ausgelegt und ist gerichtlich nachprüfbar. Eine unsachgemäße Abwägung ist nicht zu befürchten.

**Sorge um die zukünftige Nutzung
des Bad Harzburger Burgberges, Landkreis Goslar**
218/11

Die Landesregierung sieht das gesamte Areal der Harzburg als Stätte von hoher landesgeschichtlicher Bedeutung. Der gesamte Burgberg ist daher als Denkmal geschützt. Die Belange des Denkmalschutzes sind in das TöB (Träger öffentlicher Belange) -Verfahren eingebracht worden und haben ihren Niederschlag in den Festsetzungen des B-Planes gefunden. Bei Baumaßnahmen wird die zuständige Denkmalschutzbehörde sicherzustellen haben, dass Verunstaltungen, die als Beeinträchtigungen des Denkmalwertes und des Erscheinungsbildes zu bewerten sind, vermieden werden. Bisher nicht bebaute oder archäologisch untersuchte Flächen sind archäologisch zu untersuchen, wenn sie für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der inzwischen in Kraft getretenen Entscheidung über die Entlassung des in Rede stehenden Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ hatte der Landkreis als Ordnungsgeber im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Bei seiner Entscheidung ging der Landkreis nachvollziehbar u. a. davon aus, dass

auch die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend zu kompensieren sei. Denn das Landschaftsbild könne durch eine zurückhaltende Farbgestaltung und Beleuchtung, eine angemessene Begrünung sowie durch eine angepasste, harztypische Bebauung landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Dem ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung Rechnung zu tragen.

Alleen in Gefahr: Die RPS-Richtlinie 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 219/11

In Niedersachsen gibt es, anders als in Brandenburg oder in Mecklenburg-Vorpommern, kein Alleenkataster und auf Landesebene auch kein ausdrückliches Programm zum Schutz der Alleen. Alleen weisen nicht stets eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt auf, da die wichtigen Funktionen der Bäume häufig auch an anderer Stelle erfüllt werden können. Der Grund, weshalb Alleen dennoch geschützt und erhalten werden sollten, liegt in ihrem hohen optischen Wert zur Erhaltung der Gestalt des heimischen Landschaftsbildes. Neben den in Niedersachsen typischen Wallhecken prägen vielfach auch die Alleen das regionale Landschaftsbild.

Die Alleen in Niedersachsen unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) / §§ 5 ff. NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz). Dies bedeutet, dass sie durchaus zu erhalten und ggf. zu ersetzen sind.

Weitergreifende Schutzmöglichkeiten bietet eine Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (§§ 22 ff. BNatSchG / §§ 14 ff. NAGBNatSchG), insbesondere:

- als Teil eines Nationalparks, Biosphärenreservats, Naturschutzgebiets oder Landschaftsschutzgebiets
- als geschützter Landschaftsbestandteil (auch auf Grund einer Baumschutzsatzung auf gemeindlicher Ebene)
- als Naturdenkmal.

Die Zuständigkeit für eine solche Erklärung liegt – von Nationalparks und Biosphärenreservaten abgesehen – grundsätzlich bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB). Entsprechende Aussagen (ggf. auch zum Schutzinstrument) sind entweder direkt in den Landschaftsrahmenplänen enthalten oder können durch ein Votum der UNB festgelegt werden.

Im Übrigen sind Alleen, die von der UNB zu besonders geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt worden sind, im Verzeichnis nach §22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m §14 Abs. 9 NAGBNatSchG zu registrieren. Ein Kataster für „nicht besonders geschützte Alleen“ erscheint dagegen für deren Schutz und Erhaltung wenig förderlich.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eingeführten „Richtlinien für pas-

siven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) haben landesweit eine rege verkehrspolitische Diskussion in Gang gesetzt. Insbesondere da das Land Niedersachsen (wie bei allen straßenbautechnischen Regelwerken) die Förderung von Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz an die Anwendung dieser Vorschrift geknüpft hat, gibt es Befürchtungen, dass Alleen oder Baumreihen möglicherweise „Opfer technokratischer Regelungen“ werden könnten und somit das regional durch Baumbestand geprägte Landschaftsbild zukünftig verloren sei. Dieses ist nicht der Fall.

Fakt ist, dass Niedersachsen trotz rückläufiger Bilanz im Bundesvergleich bedauerlicher Weise immer noch eine der traurigen Spitzenpositionen bei den Baumunfällen einnimmt. So entfielen im Jahr 2009 von insgesamt 138 bei Baumunfällen Getöteten allein 59 auf Kreisstraßen, 46 auf Landes- und 27 auf Bundesstraßen, von 828 Schwerverletzten 289 auf Kreisstraßen, 281 auf Landes- und 158 auf Bundesstraßen (Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie). Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um diese Situation zu verbessern, gerade auch im Bereich der Kreisstraßen.

Die RPS 2009 regeln den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen (Schutzplanken, Anpralldämpfer u. a.). Auf Grundlage neuester Erkenntnisse geben sie den Baulastträgern Hilfestellungen bei Planung und Ausschreibung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sowie fachgerechter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die in den RPS 2009 vorgesehenen Regelungen stellen damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar, ein Ziel, das die Niedersächsische Landesregierung mit Nachdruck unterstützt.

Grundsätzlich stehen die Richtlinien nicht im Widerspruch zu naturschutzfachlichen Vorgaben. Es ist unbestritten, dass insbesondere bei Um- und Ausbaumaßnahmen ein durch entgegenwirkende Belange gekennzeichnetes Spannungsfeld gegeben ist, da durch Veränderungen an der Straße Auswirkungen auf vorhandene Alleenbestände zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Ein pauschales Vorgehen ist insofern zur Lösung der jeweiligen Problemlage ungeeignet. Vielmehr geht es darum, in jedem Einzelfall einen vertretbaren Kompromiss zwischen einerseits den Anforderungen der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und andererseits der Landschaftspflege zu finden.

Im Übrigen können Alleen auch bei unzureichendem Abstand zum äußeren Fahrbahnrand erhalten werden, sofern entsprechende Schutzeinrichtungen zum Einsatz kommen. Auf das Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) des BMVBS Nr. 28/2010 sei hingewiesen, Zitat:

„Wo aufgrund der örtlichen Situation Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS 2009 entsprechen können, sind Lösungen vorzusehen, die auf den Grundsätzen dieser Richtlinien aufbauen und das unter den Umständen bestmögliche Schutzniveau erreichen.“

Dies bedeutet in der Praxis, dass Schutzeinrichtungen angeordnet werden, auch wenn deren Wirkungsbereich gerin-

ger ist als es die RPS 2009 vorsieht. Geeignete Systeme stehen für die praktische Anwendung zur Verfügung. Im Land Brandenburg konnten auf dieser Grundlage Baumunfälle mit schweren Unfallfolgen ganz erheblich reduziert werden.

Zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie: Gewässer sanieren, historisch Wertvolles erhalten 220/11

Die Landesregierung begrüßt das Projekt des Niedersächsischen Heimatbundes zur Erhaltung historischer Wasserbauten bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und unterstützt den Ansatz der Themen übergreifenden Betrachtung. Die Landesregierung sagt zu, im Fall von gegebenenfalls auftretenden Interessenkollisionen keine einseitige Priorisierung von Umweltschutzziele zu Lasten anderer Belange vorzunehmen. Erklärtes Ziel dabei ist, unter sorgsamer Abwägung aller Belange des Einzelfalls sowie Herstellung der nötigen Akzeptanz bei den Beteiligten vor Ort tragfähige Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Erhaltung und Wiederherstellung sogenannter „Thies“ – historischer Dorfplätze 221/11

Die Landesregierung erkennt die geschichtliche Bedeutung der Thieplätze an, die, auch wenn sie z. T. kaum noch oberflächlich erkennbar, dennoch erhaltenswert sind. In der Karte archäologischer Fundstellen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sind 76 Thies erfasst. Aus Sicht der Denkmalerfassung gibt es also keinen Handlungsbedarf.

Die historischen Thieplätze (nicht die irgendwann später historisierend angelegten oder sogar örtlich verschobenen), die als solche erkennbar sind, sind auch als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz aus-

gewiesen. Entsprechend finden fallweise mit den Gemeinden oder anderen Grundbesitzern die denkmalrechtlich vorgesehenen Teilnahmeverfahren, Genehmigungsverfahren und ggf. Fördermaßnahmen statt, beispielsweise im Rahmen von Dorferneuerungsplanungen.

Wenn in manchen Gemeinden/Ortsteilen das Bedürfnis nach einer Wiederherstellung eines nicht mehr vorhandenen, nur noch überlieferten Thieplatzes besteht, werden sie das in eigener Regie tun. Ein solcher Platz ist aber nicht als Kulturdenkmal einzustufen.

Mit der Ermächtigung zur Festsetzung als Naturdenkmal hat die (untere) Naturschutzbehörde die Möglichkeit, die „Thies“ nach Maßgabe von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Verordnungswege unter Schutz zu stellen. Vor dem Erlass ebenso wie vor einer Änderung oder Aufhebung einer solchen Verordnung ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst *betreffenden Behörden* Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 14 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 NAGBNatSchG). Diese Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bietet Gelegenheit, den *denkmalpflegerischen Wert* des „Thies“ im jeweiligen Einzelfall der insoweit fachfremden UNB gegenüber geltend zu machen und zugleich – auch im Hinblick auf die der Naturschutzbehörde obliegende Ermessensentscheidung zu verdeutlichen.

Naturschutz- und verfahrensrechtlich ist damit hinreichende Vorkehrung getroffen, dass der *denkmalpflegerische Wert* des „Thies“ im jeweiligen Einzelfall im Verordnungsverfahren rechtzeitig geltend gemacht werden kann.

Die Idee, den Schutz der historischen Thieplätze durch die Ausweisung unter Naturschutzgesichtspunkten zu verstärken, erscheint angesichts der bereits umfassend erfolgten denkmalschutzrechtlichen Sicherung zur Vermeidung einer Doppelsicherung nur dort überlegenswert, wo eine denkmalschutzrechtliche Ausweisung als Kulturdenkmal im Einzelfall keinen ausreichenden Schutz bietet.

DENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Neue Ideen im Niedersächsischen Denkmalschutz Gedanken zur Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 301/11

Zu den vier Themen antwortet die Landesregierung wie folgt:

„Kulturlandschaft“ als Bedeutungskategorie im Denkmalschutz

Der Begriff der Kulturlandschaft als Denkmalkategorie ist ein hinsichtlich seiner Definition und seiner Anwendung auf

Teile der Landschaft schwierig handhabbarer Begriff, sofern es sich nicht um gestaltete historische Grünanlagen handelt. Langjährige Diskussionen der deutschen Denkmalpfleger haben zwar Annäherungen erbracht. Notwendig sind jedoch praktikable Definitionen, die die Identifizierung, räumliche Abgrenzung und die gerichts feste Anwendung der Schutzanforderungen erlauben. Bereits der Beitrag selbst zeigt beispielhaft die definitorische Schwierigkeit, indem er bauliche Anlagen der Oberharzer Wasserwirtschaft als Beispiele nennt, die vermeintlich eines landesgesetzlichen Schutzes bedürfen. Selbstverständlich sind die Anlagen der Oberharzer Wasserwirtschaft bereits als Baudenkmale, zum Teil auch als archäologische Denkmale geschützt. Alle Bestandteile von Kulturlandschaften, die für sich die Definition des

§ 3 NDSchG erfüllen, können bereits in das Verzeichnis aufgenommen werden und sind zu erheblichen Teilen bereits aufgenommen worden. Der Passus in dem Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalts bezieht sich nur auf das Wörlitzer Gartenreich. Derartig gestaltete historische Gartenanlagen werden in Niedersachsen auch heute bereits als Denkmale aufgenommen.

Energetische Ertüchtigung von Baudenkmalen

Die neue Einfügung in das Gesetz stellt die Denkmalschutzbehörden nicht vor grundsätzlich neue Anforderungen, denn die energetische Ertüchtigung von Baudenkmalen wird bereits vielfach praktiziert. Sie ist angesichts stark steigender Energiepreise eine wesentliche Bedingung, um Baudenkmalen wirtschaftlich nutzen zu können. In der Praxis wird immer wieder die elementare Anforderung deutlich, die energetische Sanierung mit den Zielen der langfristigen Substanzerhaltung unter Beachtung der bauphysikalischen Grundlagen und der Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes in Einklang zu bringen. Der Landesregierung ist bewusst, dass rein auf Energieeffizienz gerichtete Maßnahmen an Baudenkmalen zur weitgreifenden Vernichtung von baukünstlerischer Substanz und zur Zerstörung von Fachwerkhäusern führen können. Solche Maßnahmen sind jedoch nicht unter dem bewusst gewählten Begriff „nachhaltige energetische Sanierung“ zu fassen.

Hinzuweisen ist darauf, dass weiterhin eine dreistufige Abwägung zwischen dem Belang des Denkmalschutzes und dem der energetischen Sanierung zu treffen ist, bei der für den Einzelfall das Überwiegen des anderen Belangs und das zwingende Erfordernis des Eingriffs nachzuweisen ist. Mit der expliziten beispielhaften Benennung wird lediglich gesichert, dass die energetische Sanierung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird. Es wird in der Praxis darauf ankommen, das Wissen um geeignete Materialien und Konstruktionen zu erweitern, zu verbreiten und anzuwenden.

Einführung des Großen Schatzregals und Sicherung des Fundverbleibs

Die Einführung eines umfassenden Großen Schatzregals ist nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht geplant. Geplant ist jedoch eine Erweiterung. Damit wird die Zurückhaltung und ggf. die Veräußerung von Funden in bestimmten Fällen vermehrt zu einer Gesetzeswidrigkeit. Dies ist allen Überlegungen über Regelungen zum Finderlohn voranzustellen. Finderlohnregelungen werden jeweils auf den Einzelfall bezogen sein und die besonderen Umstände und den Wert des Fundes berücksichtigen müssen.

Die adäquate Aufbewahrung und Pflege der Funde wird von der Landesregierung als Problem erkannt. Es sind Lösungen zu entwickeln, die den Findern und den Beteiligten gerecht werden. Sofern regionale oder lokale Museen die notwendigen konservatorischen Anforderungen erfüllen können, kann auch eine Leihgabe an sie erfolgen.

Erhöhte Anforderungen an die Denkmalbehörden

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) hat vor dem Hintergrund der dort gesammelten Erfahrungen einen Fragenkatalog für die Evaluation ausgearbeitet, der

durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ergänzt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde. Die geplante Untersuchung wird unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften an eine geeignete Firma vergeben. Die Aufgaben des Landesamtes werden durch interne Umstrukturierungen und die entsprechende Arbeitsorganisation unter Ausrichtung auf die gesetzlich vorgegebenen Ziele zu erledigen sein.

Mehr Bürgerbeteiligung in der Denkmalpflege!

302/11

In dem Beitrag werden verschiedene Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen.

Zu der Frage, ob Visualisierungen, d.h. dreidimensionale Darstellungen suggestiv oder sogar verfälschend wirken, kann es keine allgemeingültige Antwort geben. Grundsätzlich sind Visualisierungen als zusätzliches Medium der Darstellung geeignet, auch Nicht-Fachleuten die Lesbarkeit von Plänen zu erleichtern, notwendige Informationen zu liefern und damit die Teilnahme an der Diskussion zu ermöglichen.

Wenn aus der Freistellung staatlicher Maßnahmen von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht eine Schlechterstellung der Bürger hinsichtlich ihrer Informations- und Artikulationsmöglichkeiten gefolgert wird, so wird verkannt, dass ebenso wie bei den Maßnahmen öffentlicher Denkmaleigentümer auch bei den denkmalrechtlich genehmigungsbedürftigen Maßnahmen privater Bauherren kein Dritter eine Klagebefugnis hat. Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht in § 10 Abs. 5 NDSchG bedeutet also für interessierte Dritte keine Schlechterstellung hinsichtlich ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten.

Die Information über die Baumaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgt durch die Maßnahmenträger selbst.

Eine Beteiligung von Einzelpersonen und Verbänden ist bereits jetzt bei allen Bauleitplanungen möglich, die allen größeren, raumrelevanten Planungen vorausgehen. Eine Bürgerbeteiligung oder Verbandsbeteiligung (es bleibt unklar, was gewollt ist) als Regel in förmlichen Baugenehmigungsverfahren würde jedoch das bisher klare Verhältnis zwischen Bauherrn und Genehmigungsbehörde in rechtlicher Hinsicht kaum handhabbar machen und wird seitens des Landes daher nicht erwogen.

Die Landesregierung zweifelt die Denkmaleigenschaft des Plenarsaaltraktes keineswegs an. Sie hat öffentlich klargestellt, dass sie die Denkmaleigenschaft des Plenarsaaltraktes als nachvollziehbar begründet ansieht.

Die Vorgänge um den Landtag haben gezeigt, dass gerade der öffentliche Eigentümer die Öffentlichkeit breit informiert hat. Dies ist auch bei anderen öffentlichen Maßnahmen eher die Regel als die Ausnahme. Die Behandlung öffentlicher Maßnahmen in den Räten oder anderen parlamentarischen Vertretungen sorgt in der Regel für erheblich mehr und frühzeitigere Öffentlichkeit als bei privaten Vorhaben. Erfahrungsgemäß werden Planungen jedoch zum Teil erst in einem späten, durch Beschlüsse und Genehmigungen bereits verfestigten Stadium öffentlich wahrgenommen.

Fördervielfalt – Förderchaos?

303/11

Die Inanspruchnahme mehrerer Zuwendungsgeber ist eine seit Jahrzehnten geübte Praxis, um aufwendige denkmalpflegerische Vorhaben realisieren zu können. Es gehört dabei zu den Bedingungen öffentlicher Denkmalförderung, dass die verschiedenen Zuwendungsgeber jeweils unterschiedliche Fördermodalitäten, Antragsverfahren, Haushaltsjahre etc. haben. Eine vollständige Harmonisierung herbeizuführen, ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Die Gebietsreferenten des Landesamtes kennen die landesweit tätigen Zuwendungsgeber und deren Modalitäten und berücksichtigen sie bei der Gestaltung der Zuwendungen. Potenzielle Zuwendungsempfänger werden von ihnen intensiv beraten. Die Gebietsreferenten kennen zusätzlich die für die Vergabe der EU-Gelder im ländlichen Raum zuständigen Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung und die wichtigen regionalen Stiftungen. Aus langjähriger Zusammenarbeit sind häufig auch die jeweiligen Ansprechpartner persönlich bekannt. Über die Zuwendungen aus den Landesmitteln der Denkmalpflege und aus denen des ELER-Programms wird in den in kurzen Abständen zusammenkommenden Zuwendungsrunden im NLD, an denen außer den Vertretern der NLD-Stützpunkte auch jeweils ein Vertreter einer LGLN- Regionaldirektion und des MWK teilnehmen, entschieden. Mit den Entscheidungen der Zuwendungsrunde werden Maßstäbe landesweit eingehalten. Ihr Votum kann in begründeten Fällen auch eine Erhöhung der Fördersätze bei EU-Mitteln legitimieren.

Es ist damit gesichert, dass der denkmalpflegerische und wirtschaftliche Nutzen der Förderung erreicht wird. Hierzu bedarf es keines Zuwendungsberaters. Von einem zentralen und damit gebietsfernen Zuwendungsberater kann keine Verbesserung der Zuwendungspraxis erwartet werden.

Öffentlich geförderte Denkmalpflege?

304/11

Zur Beantwortung dieser Frage sind die berechtigten Interessen des Denkmalschutzes an Bauwerken mit den Interessen des Förderzweckes der Richtlinie Investitionen zum Kinderbetreuungsausbau abzuwägen. Mit diesem Förderprogramm soll ein durchschnittlicher Betreuungsgrad von 35% für unter dreijährige Kinder in Krippen und in der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind das Land und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sich einig, dass die Umsetzung der Ausbauziele vor dem Hintergrund der knappen Ressourcen von Land und Kommunen in großer Verantwortung unter Nutzung aller Möglichkeiten der Schaffung von Plätzen durchgeführt werden soll. Wenn die Förderrichtlinie für den Kinderbetreuungsausbau hinsichtlich der höheren Neubauförderung um weitere Tatbestände wie die besondere Berücksichtigung des Denkmalschutzes erweitert würde, könnte der Förderzweck nicht erreicht

werden. Insofern sind die Interessen des Denkmalschutzes hierbei nicht höher zu bewerten.

Der diese generelle Forderung auslösende Einzelfall der Förderung neuer Krippenplätze im denkmalgeschützten Gebäude des Kindergartens der katholischen St. Georgsgemeinde in Duderstadt, Ortsteil Nesselröden kann dennoch mit dem höheren Fördersatz wie bei Neubaumaßnahmen gefördert werden. Der Förderantrag der Stadt Duderstadt vom 20.12.2010 umfasst konkret einen Erweiterungsbau; für die neue Krippengruppe sollen an das vorhandene Gebäude des Kindergartens weitere Räume, die zur Krippennutzung notwendig sind, angebaut sowie das vorhandene Gebäude umgebaut und neu gestaltet werden. Dieser Anbau bildet eine selbstständige und unabhängige Einheit und kann somit von der Landeschulbehörde wie eine Neubaumaßnahme gefördert werden.

Ausverkauf des Kulturerbes in Niedersachsen?

305/11

Der Landesregierung ist der kulturelle Wert der Gemälde, der aus ihrer Verbindung mit dem Rittersaal resultiert, bewusst. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat daher im Vorfeld der Versteigerung alle Möglichkeiten sorgfältig geprüft, um die Gemälde entweder im Rittersaal selbst oder in den Museen des Landes zu halten. Es war jedoch nicht möglich, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Das angesprochene „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ hätte keinen Schutz vor einer Veräußerung im Inland bieten können. Seine gesetzliche Grundlage ist das Kulturgutschutzgesetz, ein Bundesgesetz, zur Verhinderung der Abwanderung national wertvollen Kulturguts in das Ausland. Soll, wie gefordert, die Einschränkung des gesetzlichen Schutzes auf das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes aufgehoben werden, so stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für die dann folgende Ausweitung.

Die Landesregierung hat in die Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes die Neuerung eingeführt, dass die Denkmalschutzbehörde gegenüber einem Eigentümer anordnen kann, dass ein bewegliches Denkmal vorläufig bis zu 6 Monate lang als eingetragen gilt, wenn erwartet wird, dass es in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen wird. Dies gibt den Denkmalbehörden Zeit, weitere Maßnahmen zum Schutz zu prüfen.

Die Vorstellung, es drohe eine „historische Amnesie“, entspricht nicht der Sachlage. Das Land engagiert sich bei zahlreichen Kulturdenkmälern mit wertvollen Ausstattungen. Die Erhaltung und Präsentation von Kunstwerken niedersächsischer Provenienz in den Landesmuseen und weiteren, durch das Land geförderten niedersächsischen Museen wird durch das Land Niedersachsen mit erheblichen Mitteln unterstützt. Dazu gehört auch die systematische Weiterentwicklung der Museumssammlungen mit heraus-

ragenden Werken niedersächsischer Provenienz. Beispielhaft sind zu nennen: der Ankauf des Niedersächsischen Münzkabinetts, ausgestellt im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover, des Löwenaquamaniles im Dommuseum Hildesheim oder der drei Welfenpokale, zurzeit ausgestellt im Schloss Celle.

Bund – Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ seit 2009 306/11

Die Aussagen zu den positiven Wirkungen des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ werden durch die Niedersächsische Landesregierung aus fachlicher Sicht uneingeschränkt geteilt.

Zurzeit ist noch nicht bekannt, in welcher Höhe der Bund 2012 und in den Folgejahren Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung bereitstellen wird und wie die Mittel auf die einzelnen Förderprogramme aufgeteilt werden sollen. Daher kann eine Aussage zum möglichen zukünftigen Fördervolumen des Bund-Länderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ nicht gemacht werden.

Weltkulturerbe Oberharzer Wasserwirtschaft 307/11

Die Oberharzer Wasserwirtschaft ist das größte und bedeutendste montane Wasserwirtschaftssystem der Welt. Es dokumentiert wie kein anderes vergleichbares System die Entwicklung der Energieversorgung für den Bergbau seit dem Mittelalter über einen Zeitraum von 800 Jahren. Nirgendwo sind so viele Einzelobjekte und komplexe Systeme erhalten und zum Teil sogar bis heute in einem betriebsbereiten Zustand.

Das UNESCO-Welterbekomitee hat daher auf seiner Sitzung im Jahre 2010 die Oberharzer Wasserwirtschaft als Erweiterung zu der bereits eingetragenen Stätte Erzbergwerk Rammelsberg mit Altstadt Goslar in die Liste der Welterbestätten aufgenommen.

Die Landesregierung hat mit der von ihr initiierten Weiterentwicklung einer seit 2002 in Goslar bestehenden Stiftung zur „Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ die Voraussetzung für ein einheitliches Management der gesamten Welterbestätte geschaffen. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe, die museale, denkmalpflegerische und wissenschaftliche Förderung und Weiterentwicklung des UNESCO Weltkulturerbes im Westharz zu betreiben und zu fördern.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums haben am 09.02.2011 einstimmig die Erweiterung beschlossen. Damit ist das Weltkulturerbe im Westharz einen wichtigen Schritt vorangekommen. Nach der Genehmigung der einstimmig beschlossenen neuen Satzung durch die Stiftungs-

aufsicht und das Finanzamt wird das neue Stiftungskuratorium unverzüglich seine Arbeit aufnehmen. Die Landesregierung wird seine Arbeitsfähigkeit sicherstellen und durch die Vertretung mehrerer Landesministerien im Stiftungskuratorium für eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit vor Ort und der Landesebene sorgen.

Ungewisse Zukunft der Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte 308/11

Den Niederdeutschen Beiträgen zur Kunstgeschichte als einziger Fachzeitschrift zum Thema kommt eine große Bedeutung zu, die sich schon immer in der Zusammensetzung der begleitenden wissenschaftlichen Gremien widerspiegelte.

Die Zeitschrift wird in eigener Verantwortung vom Niedersächsischen Landesmuseum Hannover herausgegeben. Die institutionellen Voraussetzungen für das regelmäßige Erscheinen der Zeitschriften sind weder abgeschafft noch infrage gestellt worden.

Die Gründe für die verzögerte Herausgabe der letzten Bände sind vielfältig, wie es der NHB in seinem Artikel darstellt. Teilweise handelt es sich auch um charakteristische Terminverzögerungen bei der Manuskriptabgabe viel beschäftigter, externer Autoren sowie der Arbeitsfülle der wissenschaftlichen Redakteure.

Seitens der Landesregierung wird die Herausgabe des Periodikums nicht infrage gestellt. Die Entscheidung über die zukünftige Form und das weitere Erscheinen über das Jahr 2012 hinaus wird mit der zukünftigen Direktorin des Niedersächsischen Landesmuseums im Rahmen der notwendigen Neuprofilierung des Museums abgestimmt.

DENKMALPFLEGERISCHES ENGAGEMENT DER KIRCHEN UND DER KLOSTERKAMMER

Denkmalpflegerisches Engagement der Kirchen 309/11

Die Landesregierung bewertet die Kirchen und andere kirchliche Baudenkmale als herausragende Zeugnisse der Baugeschichte, die zudem wesentlich die Orts- und Landschaftsbilder bereichern. Für die Bewohner sind sie Anknüpfungspunkte der Identitätsbildung und für die Besucher Orte von besonderer Attraktivität. Die Landesregierung hat daher die bauliche Sanierung von Kirchen und ihren Ausstattungen auf vielfältige Art und Weise gefördert. Sie hat eigene Landesmittel der Denkmalpflege eingesetzt und durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur aktiv die Einwerbung von Bundes-, EU- und Stiftungsmitteln betrieben. Sie hat die Förderung der Kirchen stets gegenüber Kritikern vertreten und wird sich weiterhin in gleicher Weise engagieren.

Beispiele des denkmalpflegerischen Engagements der Klosterkammer

310/11

Die Landesregierung begrüßt das Engagement der Klosterkammer und wird sie weiterhin unterstützen. Die Sanierung der Stiftsmauer in Obernkirchen ist ein weiteres Beispiel für die erfolgreiche Einwerbung von Bundesmitteln aus dem Sonderprogramm Denkmalschutz des Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung.

EINZELFÄLLE- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Gerettete und gefährdete niedersächsische Bahnhöfe

311/11

Die Nutzung und der Erhalt der Gebäude der niedersächsischen Bahnstationen sind auch aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung wünschenswert. Jedoch steht dies nicht im Einfluss der Landesregierung, sondern der jeweiligen Eigentümer entscheidet über den Umgang und die Nutzung. In diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle zunächst eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse der Bahnhöfe skizziert werden:

Allgemein ist zunächst zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Bahnhof, zu dem die Bahnsteige und das Bahnhofsgebäude gehören, und dem Bahnhofs Umfeld. Die Pflege und Unterhaltung der eigentlichen Stationen ist originäre Aufgabe der jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen – in der Regel DB Station & Service. Das Bahnhofs Umfeld dagegen befindet sich meist im Eigentum der Gemeinde oder des Landkreises, sodass diese in erster Linie für die Gestaltung z.B. mit Park-and-ride (P+R) oder Bike-and-ride (B+R) -Stellflächen zuständig ist.

Jedoch ist außerdem im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Bahnhofsgebäude die Entwicklung zu verzeichnen, dass eine Vielzahl der Bauwerke von der DB AG an Dritte veräußert wird, da sie aus Sicht des Betreibers nicht mehr für den Bahnbetrieb erforderlich sind. Mit dem Verkauf geht auch die Verantwortung für die Instandhaltung, Modernisierung und Nutzung auf den Erwerber über. Das Land Niedersachsen hat bei diesen Prozessen keinerlei Mitsprache- oder Einwirkungsrechte.

Von den kritisierten Bahnhöfen in Derneburg, Elze, Bad Gandersheim, Quakenbrück, Schöningen und Nordstemmen ist lediglich das Gebäude in Nordstemmen noch im Besitz der DB AG.

Das Land Niedersachsen ist seit der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für dessen Planung, Organisation und Finanzierung verantwortlich. Voraussetzung für eine positive Entwicklung ist eine funktionsfähige und moderne Infrastruktur. Aus diesem Grund beteiligt sich das Land in vielen Fällen an der Modernisierung und barrierefreien Gestaltung von Bahnhöfen. Aktuell werden beispielsweise 38 Stationen im Rahmen des

Bahnhofsmodernisierungsprogramms „Niedersachsen ist am Zug 2“ aus verkehrlicher Sicht aufgewertet, hierzu zählt auch die Erneuerung der Bahnsteige, der Einbau von Aufzügen und die Modernisierung von Dächern im Bahnhof Elze.

Aber auch Bahnhofsumfeldmaßnahmen, die dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. dem Übergang vom ÖPNV auf den SPNV dienen, werden vom Land gefördert. So geschehen beispielsweise in Nordstemmen (ÖPNV-Umsteigepunkt am Bahnhof) oder Quakenbrück (Ausbau des Bahnhofsumfeldes mit Bushaltestelle, P+R und B+R-Anlagen sowie Taxistellplätzen).

Grundvoraussetzung ist jedoch die Bereitschaft zur Modernisierung bzw. die Antragstellung von Fördermitteln durch den jeweiligen Eigentümer. Das Land bzw. die jeweiligen zuständigen untergeordneten Stellen, wie z.B. die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen für den Bereich der ÖPNV/SPNV Förderung, treten bei einer Interessenbekundung gern beratend zur Seite.

Für die Sanierung bzw. die Finanzierung der Sicherung des Bahnhofsgebäudes in Nordstemmen hatte sich im Übrigen das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingesetzt. Leider konnte mit der DB AG, die gern den Abriss betreiben würde, bislang noch keine Einigkeit zum Erhalt des Gebäudes erzielt werden. Die wesentliche Ursache ist die schwierige Nutzung aufgrund der Insellage zwischen den Gleisen.

Nachinventarisierung der Denkmäler aus den 1950er Jahren in Emden

312/11

Die Landesregierung beabsichtigt, auch weiterhin, in begründeten Fällen Nachinventarisierungen zu fördern, um damit eine gesicherte Grundlage für die denkmalpflegerische Praxis zu schaffen.

Unsensibler Umgang mit der Marienburg bei Hildesheim

313/11

Die Landesregierung teilt die Bewertung der Marienburg als eines landes- wie baugeschichtlich hoch bedeutenden Denkmals. Sie sieht die von ihr finanzierte Umnutzung für die Zwecke der Stiftung Universität Hildesheim als eine große Chance für den dauerhaften Erhalt der Burg. Die Umnutzung bedingt jedoch die Unterwerfung unter die hohen baurechtlichen Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit, Brandschutz, Barrierefreiheit, Raumluftqualität etc. für derartige Bildungsbauten. Hierfür sind zum Teil schwerwiegende Eingriffe vorgenommen worden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Decken. Die Landesregierung sieht nach eingehender Prüfung der Unterlagen die getroffenen Entscheidungen zu den Konstruktionen als nachvollziehbar an und von daher keinen Anlass, das Konzept der geplanten Stahlträgerdecke infrage zu stellen.

Aufgrund der Anforderungen des Brandschutzes musste ein Sicherheitstreppehaus, das den zweiten Rettungsweg kompensiert, gebaut werden. Der schwerwiegende Eingriff in die Substanz des Flügels war daher notwendig und für die dauerhafte Nutzung des Denkmals unumgänglich, weil eine Musealisierung der Burg weder angestrebt noch finanzierbar ist.

Die Kommunikation der Beteiligten ist sichergestellt: es findet wöchentlich eine Baubesprechung statt, an der die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim teilnimmt, falls erforderlich, auch die Stadtarchäologie. Ebenso finden regelmäßig zwischen der Universität Hildesheim, dem zuständigen Architekturbüro und der Denkmalbehörde Beratungen und Besprechungen statt. Die Kommunikation verläuft reibungslos und ausgezeichnet.

Das Sanierungskonzept ist 2008 zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem damaligen Gebietsreferenten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege abgestimmt worden. Es gab ein vorbehaltloses Einverständnis im Baugenehmigungsverfahren. Der heutige Gebietsreferent ist über die Baumaßnahmen informiert worden und erhält alle gewünschten Unterlagen.

Am Tag des offenen Denkmals 2010 konnten sich interessierte Bürger umfassend über die Baumaßnahmen informieren. Zudem werden in „Hildesheim aktuell – das offizielle Informationsbuch der Stadt Hildesheim“ die aktuellen denkmalpflegerischen Maßnahmen vorgestellt. Ansonsten besteht auch die Möglichkeit einer Führung durch die Baustelle.

Eine wichtige Grundlage der Projektplanungen ist die „Bauhistorische Untersuchung und Machbarkeitsstudie für die Nutzung und den Ausbau der ehem. Domäne Marienburg durch die Universität Hildesheim“, die vom Architekturbüro Prof. Dipl.-Ing. Martin Thumm erarbeitet worden ist. Insofern sind die Erfahrungen und Kompetenzen der Hildesheimer Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) in die Grundlagen des Projektes eingeflossen.

Zudem gibt es eine umfassende bauarchäologische Untersuchung mit einem ausführlichen Textteil, der Rekonstruktionsversuche des Palas einschließt sowie eine detaillierte Befunddokumentation aus dem Jahr 2001. Eine direkte Projektbeteiligung der HAWK gibt es nicht. Die Stiftung Universität Hildesheim hat jedoch große Aufgeschlossenheit gegenüber einer inhaltlichen Beteiligung der HAWK signalisiert.

In einem erneuten Gespräch zwischen der Stiftung Universität Hildesheim und Herrn Prof. Thumm und Herrn Prof. Dr. Kohnert von der HAWK wurde der Entschluss gefasst, eine gemeinsame Veröffentlichung (ca. 300 Seiten, gebundene Auflage von ca. 2000 Stück) zur Domäne Marienburg zu erarbeiten. Dieses Buch ist als Gemeinschaftswerk der HAWK, der Stiftung Universität Hildesheim, der Denkmalpflege der Stadt Hildesheim und dem Architekten geplant. Neben weiteren Fachleuten soll auch das NLD angefragt werden. Damit ist die Information der interessierten Öffentlichkeit sichergestellt.

Zu ergänzen ist, dass die Landesdenkmalkommission am 12.04.2011 die Baustelle besichtigt wird.

Gefährdung des Telegrafenturms in Golmbach-Warbsen 314/11

Die Landesregierung macht die Erhaltung des Baudenkmals selbstverständlich nicht von der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes durch ehrenamtlich engagierte Bürger abhängig. Klarzustellen ist aber auch, dass die im Beitrag 316/10 des NHB zur Roten Karte 2010 geforderte Erarbeitung eines Konzeptes zur kulturtouristischen Erschließung nicht zu den originären Aufgaben der Denkmalschutzbehörde und der Forstverwaltung gehört.

Die Erhaltung des Bauwerks wird durch die regelmäßigen Kontrollen des zuständigen Revierleiters gesichert. In Abständen erfolgt zusätzlich eine Begutachtung durch das Staatliche Baumanagement, das bei seiner letzten Begehung am 16.11.2010 den gesicherten Zustand des Bauwerks festgestellt hat. Es besteht keine akute Gefahr der Baugefährdung. Für die Instandsetzung des Äußeren wurde ein Maßnahmenplan aufgestellt, dessen Umsetzung im Jahre 2012 geplant ist. Mit den Maßnahmen wird sowohl die Erhaltung der Bausubstanz gesichert, als auch ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild hergestellt. Die Anfragen besorgter Bürger werden durch das Forstamt gerne beantwortet.

Gefährdung der Deichmühle in Norden, **Landkreis Aurich** 315/11

Die Einschätzung, dass die Wirksamkeit des Denkmalschutzes, z.B. durch Beteiligung in Planfeststellungen, Bauleitplanverfahren etc. für den Umgebungsschutz der beiden als Denkmale geschützten Mühlen wirkungslos geblieben wäre, trifft aus der Sicht der Landesregierung nicht zu. Es kann allerdings nicht von der Erwartung ausgegangen werden, dass es möglich wäre, zwei innerstädtische Mühlen, eine davon an einem Kreuzungspunkt von erheblich belasteten Straßen, völlig frei von Beeinträchtigungen zu erhalten. Es kann ebenfalls nicht von der Erwartung ausgegangen werden, dass alle Auswirkungen planerischer Entscheidungen für die Zukunft absehbar und im Sinne der Denkmalpflege steuerbar wären.

Zur gleichen Zeit, als der neue private Eigentümer die Deichmühle instand zu setzen begann, wurde die neue Bundesstraße geplant und 1976 gebaut. Ein damals in Auftrag gegebenes Gutachten eines Ingenieurbüros für Grundbau führte Messungen durch und kam zu dem Schluss, dass der Verkehr auf der neuen Trasse geringere Erschütterungen als der Verkehr auf der alten Trasse auslösen würde und dass nicht mit einem wesentlichen Einfluss auf das Bauwerk zu rechnen sei. Messungen haben ergeben, dass sich die Mühle durch die Bauarbeiten und das Heranführen der Straße zwischen 1977 und 1983 nicht mehr als 1 mm abgesenkt hat.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Höhe des Einkaufszentrums bei der Frisiamühle unter anderem durch Wegfall eines geplanten Parkdecks erheblich reduziert. Die Mühle wurde zum prägenden zen-

tralen Punkt einer gastronomischen Zeile, die auch deren Nutzungsbedingungen verbessert. Die Fernsichtwirkung beider Mühlen wird nicht wesentlich verändert. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat 2006 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit dem Umgebungsschutz der Mühle in Einklang steht.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen am Ende des Beitrags wie folgt zu beantworten:

Die Landesregierung hat den Eigentümer mit erheblichen Mitteln bei seinen Instandsetzungsmaßnahmen unterstützt und ist bereit, dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch weiterhin zu tun.

Im Jahre 2009 wurde die Sanierungsmaßnahme „Norden – Historischer Marktplatz“ vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Niedersachsen – Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen.

Die Deichmühle in Norden befindet sich innerhalb der festgesetzten Fördergebietskulisse. Der betreffende Bereich wurde auf Wunsch des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes / der Fördergebietskulisse einbezogen.

Gleichzeitig befindet sich die Deichmühle innerhalb des Gebietes „Norden – Innenstadt“, das sich teilweise mit dem o. a. Sanierungsgebiet überschneidet und für das vom MS Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus dem EU – Förderprogramm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB – Förderperiode 2007 – 2013 (Schwerpunkt 4 – Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung) zur Verfügung gestellt wurden.

Für weitere Sanierungsmaßnahmen an der Deichmühle können bei Erfüllen der jeweiligen Fördervoraussetzungen sowohl Mittel der Städtebauförderung aus der o. a. Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ als

auch aus dem o. g. EU – Programm eingesetzt werden. Ob und in welcher Höhe Förderungsmittel für die Deichmühle eingesetzt werden, liegt in der Zuständigkeit der Stadt Norden.

Nach Fertigstellung der Ortsdurchfahrt Norden im Jahre 2009 wurde die hier angesprochene Bahnhofstraße mit Wirkung zum 01.01.2010 zur Stadtstraße herabgestuft. Aber auch schon vor diesem Zeitraum war die Stadt Norden für die Unterhaltung und Instandsetzung der (alten) B 72 innerhalb der Ortsdurchfahrt zuständig. Die Verkehrsführung ist damit Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Bauleitplanung wird als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung von der Stadt Norden wahrgenommen. Dazu zählt auch der Bereich der hier in Rede stehenden beiden Mühlen und deren Umfeld.

Bei der Aufstellung der Planungen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu zählt auch der Denkmalschutz. Es steht den Gemeinden ein planerischer Ermessensspielraum zu, wie sie die unterschiedlichen Belange jeweils im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die dabei zu berücksichtigende gesamte städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewichtet.

Ermessensentscheidungen der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung sind einer Bewertung durch die Landesregierung nicht zugänglich, soweit nicht eine erhebliche Fehlgeichtung der betroffenen Belange festzustellen ist. Solche Fehlentwicklungen sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Raum für ein fachaufsichtliches Eingreifen bestand nicht.

Die Landesregierung hält das vorhandene Instrumentarium zur Bauleitplanung und des Denkmalrechtes weiterhin für geeignet, Zielkonflikte durch die sachgerechte Abwägung verschiedener Interessen mit dem Ziel denkmalgerechter Ergebnisse zu lösen.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Stellungnahme des NHB zum Kerncurriculum Geschichte für die gymnasiale Oberstufe 401/11

Im niedersächsischen Kerncurriculum des Faches Geschichte für die gymnasiale Oberstufe werden Kompetenzen formuliert, die in den Schulhalbjahren der Qualifikati-

onsphase anhand von verpflichtenden Rahmenthemen und Modulen erworben werden sollen. Rahmenthemen und Module sind so gewählt, dass sie einerseits Aspekte des Kerncurriculums des Sekundarbereichs I aufgreifen und vertiefen, andererseits über den exemplarischen Zugriff der häufig vorgebrachten Kritik einer inhaltlichen und thematischen Überfrachtung des Unterrichts begegnen. Vom „Ab-

arbeiten“ eines wie vom NHB vorgeschlagenen stark chronologisch orientierten Themenkatalogs wurde abgesehen.

Gleichwohl werden die vom NHB vorgebrachten Aspekte und Themen durch das Kerncurriculum nicht ausgeschlossen, sie werden jedoch nicht in der Fülle zu berücksichtigen sein. Die Entscheidung darüber, welche Aspekte der Regional- und Landesgeschichte berücksichtigt werden, trifft die zuständige Fachkonferenz, da ihr im Kerncurriculum die Aufgabe zugeschrieben worden ist, vorhandene regionale Bezüge zu beachten. Der NHB hat bereits im Bezug auf das Kerncurriculum für den Sekundarbereich I seine Bereitschaft erklärt, durch entsprechend kompetente Personen die Einbringung regional- und landesgeschichtlicher Bezüge in den Unterricht unterstützen zu wollen. Wenn der NHB auch seine Unterstützung bei der Umsetzung des Kerncurriculums für die gymnasiale Oberstufe anbieten würde, wäre das sicherlich zu begrüßen.

Die Kritik des NHB an einer fehlenden Einbindung im Anhörungsverfahren verwundert jedoch. Im Anhörungsverfahren wurden weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligten weitere Adressaten wie Universitäten und Fachverbände bedacht. Die Fachgruppe Geschichte ist als Untergliederung eine von mehreren Fachgruppen des NHB. Insofern wurde der NHB nicht direkt angeschrieben. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Fachgruppe Kenntnisse über das Kerncurriculum, über Fassungen im Stadium der Erarbeitung und die Anhörfassung vorlagen, da sich in der Fachgruppe Geschichte des NHB u.a. auch Mitglieder des Geschichtslehrerverbands, Landesverband Niedersachsen, befinden, der sich bei der Anhörung auch eingebracht hat. Diese Möglichkeit war auch dem NHB nicht verschlossen.

Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen

402/11

Der Wunsch nach einem zentralen Ort zur Präsentation und Vermittlung der niedersächsischen Landesgeschichte wird von Geschichtslehrern ebenso wie vom NHB verfolgt. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen die Möglichkeiten und Grenzen derartiger Geschichtsarbeit.

Das Land Niedersachsen entstand nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem Zusammenschluss ehemals eigenständiger Territorien und Länder. Ihre kulturelle Autonomie genießt den besonderen Schutz der niedersächsischen Landesverfassung, das gilt insbesondere für die Landesmuseen in Braunschweig, Hannover und Oldenburg, die sich in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen befinden.

Darüber hinaus gehende Aspekte zur Landesgeschichte werden in anderen Museen, Ausstellungshäusern und Gedenkstätten beleuchtet, oft auch mit Projektförderungen durch das Land Niedersachsen.

Ein Haus der Geschichte könnte eine Bereicherung auch für den Geschichtsunterricht darstellen. Unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen kommt ihm jedoch nicht die erste Priorität zu. Die Erarbeitung und Durchführung von landesweit angebotenen Fortbildungskursen zur Landesgeschichte für Lehrkräfte der verschiedenen Schulformen und Multiplikatoren der Kerncurricula ist jedoch nicht an die Einrichtung eines solchen Hauses gebunden, sondern kann auch in den vorhandenen Bildungseinrichtungen und Museen im Land sinnvoll durchgeführt werden.

Was wird aus den Heimatstuben der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge?“

403/11

Gem. § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sind Bund und Länder gesetzlich verpflichtet, das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge zu erhalten und vorhandene Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern.

In Niedersachsen gibt es mehr als 80 kleinere museale Einrichtungen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler, die oft als „schlesische“, „pommersche“, „ostpreußische“ oder Regionen übergreifend als „ostdeutsche“ Heimatstuben oder Heimatsammlungen bezeichnet werden. In ihnen haben die Vertriebenen und Flüchtlinge Erinnerungsgegenstände unterschiedlichster Art aus ihren Herkunftsgebieten zusammengetragen und präsentiert. Dazu zählen auch historisch, künstlerisch oder volkskundlich wertvolle Objekte. Manches war bereits auf der Flucht mitgeführt worden, vieles wurde später durch Ankäufe oder bei Besuchen in den früheren Wohnorten erworben, sodass im Laufe der Jahrzehnte umfangreiche Sammlungen entstanden sind. Bei den niedersächsischen Heimatstuben handelt es sich ganz überwiegend um schlesische Heimatsammlungen, weil die meisten Schlesier in Niedersachsen eine neue Heimat fanden. Dies war auch Anlass für die Übernahme der Patenschaft Niedersachsens für die Landsmannschaft Schlesien im Jahr 1950.

Die Gründung einer solchen Sammlung ging oft einher mit der Übernahme der Patenschaft einer westdeutschen Kommune für einen Ort in Schlesien; daraus entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten häufig Partnerschaften mit den nunmehr polnischen Kommunen. In vielen Fällen stellten die westdeutschen Kommunen kostenlos Räume für die Präsentation der Sammlungen zur Verfügung.

Mittlerweile haben die zumeist ehrenamtlichen Betreiber ein hohes Alter erreicht, aktive Nachfolger gibt es oft nicht, sodass einige dieser Heimatsammlungen vor der Auflösung stehen. Hinzu kommt, dass die Kommunen wegen abnehmender Besucherzahlen und eigener finanzieller Engpässe die überlassenen Räume nun oftmals nicht länger zur Verfügung stellen wollen. Sie kündigen ihre langjährigen Partnerschaften auf, melden Eigenbedarf an oder verkaufen ihre Immobilien.

Bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Flüchtlinge (Argelü) Kultur im Frühjahr 2008 einigten sich die Vertreter von Bund und Ländern darauf, die Kulturgüter in den Heimatsammlungen zu erfassen. Der Bund erklärte sich bereit, eine Gesamterfassung und zentrale Präsentation der Heimatsammlungen anhand der erhobenen Daten als Online-Portal beim Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) in Oldenburg zu erstellen. Weiter vereinbarten die Ländervertreter, eine Publikation zu erstellen, die die Aktivitäten von Bund und Ländern einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.

Dementsprechend hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) in 2008, 2009 und 2010 in Zusammenarbeit mit dem BKGE und dem Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V. drei Wissenschaftlerinnen mittels einer Landeszuwendung gem. § 96 Bundesvertriebenen-gesetz (BVFG) beschäftigt, die die Kulturgüter der mehr als 80 Heimatsammlungen in Niedersachsen erfasst haben. Die Erfassung ist im Herbst 2010 abgeschlossen worden. Ende 2010 hat MI mittels einer Landeszuwendung gem. § 96 BVFG die Texterstellung und das Layout für die geplante Publikation gefördert, die Anfang 2011 – ebenfalls mit finanzieller Förderung durch MI – in Druck gehen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Frage des Niedersächsischen Heimatbundes, wie die Niedersächsische Landesregierung mit der dargestellten Aufgabe und den Vorschlägen des Niedersächsischen Heimatbundes umgeht und die Bitte um baldiges Handeln, wie folgt:

Gem. § 96 BVFG sind Bund und Länder gesetzlich verpflichtet, das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge zu erhalten und vorhandene Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern. Auf Antrag können Maßnahmen gefördert werden durch Gewährung einer Landeszuwendung im Rahmen der gem. § 96 BVFG zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Sicherung der mehr als 80 Heimatsammlungen wäre kaum finanzierbar und würde die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel deutlich überschreiten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen lediglich eine Projektförderung, jedoch nicht die in vielen Fällen notwendige institutionelle Förderung erfolgen kann. Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten oder gar Personalkosten einer Heimatstube können daher nicht bezuschusst werden.

Es gibt keine zentrale, generelle Landeseinrichtung in Niedersachsen, die die Kulturgüter aller Heimatsammlungen der Vertriebenen und Flüchtlinge aufnehmen kann. Im Einzelfall plant MI ein Vorgehen nach folgendem Stufenplan:

Stufe 1: Anbindung an kommunale Museen

MI erachtet daher als bestmögliche Lösung, die Heimatsammlungen nach Möglichkeit an dem Ort zu erhalten, an dem sie entstanden sind. Mit der Mitte des Jahres vorliegenden Dokumentation über die niedersächsischen Heimatsammlungen will MI an die Bürgermeister der Orte der Hei-

matstuben, die Kommunalen Spitzenverbände usw. herantreten, um die Bedeutung der begutachteten Sammlungen als Bestandteil der jeweiligen Stadtgeschichte zu präsentieren. Ziel ist die Anbindung an kommunale (Heimat-)Museen. Denn mit der Eingliederung der Heimatvertriebenen in die hiesige Gesellschaft ist das von ihnen mitgebrachte Kulturgut Teil der Geschichte und des Lebens der niedersächsischen Kommunen geworden. Die Vertriebenen selbst und deren Nachfahren sollen auch vor Ort Gelegenheit bekommen, sich mit der Geschichte und Kultur ihrer Familien zu beschäftigen. Damit steht auch den Schulen Anschauungsmaterial zur Verfügung.

In einigen niedersächsischen Städten ist dies bereits auf sehr nachahmenswerte Weise gelungen. Beispielsweise wurde die ehemalige Wehlauer Heimatstube in Syke in das örtliche Kreismuseum integriert und vertraglich gesichert. Die Patschkauer Heimatstube wurde mittels einer Landeszuwendung in das Stadtmuseum Einbeck integriert. Die Historische Sammlung Brieg in Goslar ist vertraglich durch die Stadt Goslar gesichert.

Stufe 2: Einrichtung regionaler Zentren

Sofern die Anbindung an ein kommunales Museum im Einzelfall nicht möglich ist, plant MI z.B. an den Standorten der ehemaligen Bezirksregierungen ortsübergreifende regionale Lösungen zu schaffen. Regional sind mehrere geeignete Einrichtungen vorhanden, die Teile von oder wenige komplette Heimatsammlungen aufnehmen und präsentieren könnten (z.B. Projekt Gnadenkirche Tidofeld in Norden, Museumsdorf Cloppenburg, Ostpreußisches Landesmuseum, Niedersächsisches Staatsarchiv).

Stufe 3: Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Staatsarchiv

Soweit im Einzelfall auch die Übergabe an eine regionale Einrichtung nicht möglich oder nicht gewünscht ist, käme grundsätzlich das Niedersächsische Staatsarchiv als aufnehmende Einrichtung in Betracht. Bei der Sicherung von Archivalien handelt es sich um eine klassische Archivarbeit, die durch das Niedersächsische Staatsarchiv gewährleistet ist.

Unter Umständen nehmen Staatsarchive auch einen ganzen Nachlass inklusive gegenständlicher Exponate auf.

Stufe 4: Auffanglösung Museum GDL Friedland

Die ursprünglichen Planungen einer Zusammenführung der Bestände der niedersächsischen Heimatsammlungen im Grenzdurchgangslager Friedland hat MI zugunsten des geplanten „Museums GDL Friedland“ aufgegeben. Das Museum GDL Friedland ist nicht angelegt als reines Museum für die Aufnahme von Heimatsammlungen. Schon räumlich ist die Aufnahme aller Sammlungen in Friedland nicht möglich. Auch inhaltlich wird ein anderes Konzept verfolgt. Lediglich als allerletzte Auffanglösung käme im Ausnahmefall eine Aufnahme einer Heimatsammlung infrage.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Grundsatzartikel zur niederdeutschen/saterfriesischen Sprache 501/11

Niedersachsen ist ein modernes Land mit Sinn für traditionelle Werte. Dazu gehört die niederdeutsche Sprache. Soweit die geschichtliche Kenntnis zurückreicht, haben Menschen in Niedersachsen immer Plattdeutsch gesprochen und das soll auch im 21. Jahrhundert so bleiben. Im Zeitalter der Globalisierung erhalten Regionalsprachen eine neue Bedeutung als Identitätsstiftender Rahmen. Andererseits leidet das Plattdeutsche wie viele Regionalsprachen darunter, dass auch in Niedersachsen immer weniger Menschen „Platt“ verstehen oder sprechen können. Die Landesregierung ist sich der kulturellen und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen bewusst und hat sich für deren Förderung mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1999 ausgesprochen. Dieser völkerrechtliche Vertrag soll helfen, die Sprachenvielfalt Europas zu bewahren, zu stärken und mit neuem Leben zu füllen. 11 Jahre nach der Einführung der Sprachencharta wird das Niederdeutsche in unserem Land wieder in nahezu allen Bereichen diskutiert und auch in Teilen wieder gesprochen: in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft, in Kultur und Gesellschaft.

Das Land Niedersachsen fördert daher institutionell das Institut für Niederdeutsche Sprache als länderübergreifende Einrichtung sowie unterschiedliche niederdeutsche Projekte, die Modellcharakter für das Land haben. Dazu gehört zum Beispiel das Kulturfest „PlattArt“, initiiert von der Oldenburgischen Landschaft, das traditionelle und innovative Kunstformen wirkungsvoll miteinander verbindet und somit besonders junge Menschen für niederdeutsche Kultur und Sprache interessiert. „PlattArt“ wurde seitens des Landes Niedersachsen gefördert.

Aber auch die Landschaften und Landschaftsverbände selbst fördern mit Mitteln des Landes Plattdeutsch im Rahmen der regionalen Kulturförderung. Dieses wurde in den zwischen dem Land Niedersachsen und den 15 Landschaften und Landschaftsverbänden geschlossenen Zielvereinbarungen, die für den Zeitraum von 2010 bis 2013 vereinbart sind, festgehalten.

Auch weiterhin bedarf es Anstrengungen zum Schutz und zum Erhalt der Niederdeutschen Sprache. Dies gilt besonders für junge Menschen. „PlattSounds“ ist Bestandteil des Gemeinschaftsprojekts „Platt is cool“, welches von den beteiligten Landschaften und Landschaftsverbänden in Niedersachsen sowie dem Institut für Niederdeutsche Sprache getragen wird. Das Land Niedersachsen unterstützt dieses Projekt ausdrücklich, denn hinter „Platt-Sounds“ verbirgt sich ein plattdeutscher Bandwettbewerb für junge Nachwuchsmusiker zwischen 15 und 30 Jahre. Das erklärte Ziel von

„PlattSounds“ ist es, junge Musiker zum Gebrauch des Niederdeutschen in ihrer Musik zu animieren. Musik und Komposition sollen als Einstieg zur Auseinandersetzung mit Plattdeutsch dienen. Moderne elektronische Medien, denen sich diese Zielgruppe bedient, werden von „PlattSounds“ zur Verfügung gestellt und tragen dazu bei, ein plattdeutsches Internetnetzwerk für junge Musiker zu etablieren.

Die saterfriesische Sprache oder kurz Saterfriesisch (Eigenbezeichnung: Seeltersk) ist die letzte verbliebene Varietät der ostfriesischen Sprache. Das Saterfriesische wird in der Gemeinde Saterland im Landkreis Cloppenburg nach unterschiedlichen Schätzungen von noch ca. 2000 Menschen gesprochen. Damit handelt es sich um eine der kleinsten Sprachinseln Europas. Während in Ostfriesland und den anderen friesischen Gebieten die ursprüngliche ostfriesische Sprache durch niedersächsische Dialekte ersetzt wurde (besonders das Ostfriesische Platt oder das Oldenburger Platt), überlebte das Saterfriesische als friesische Sprache im Saterland. Der Seelter Buund als Interessenvertretung der Saterfriesen bemüht sich seit vielen Jahren um Schutz und Erhalt ihrer Sprache. Die niedersächsische Landesregierung unterstützt den Seelter Buund bei diesen Bemühungen im Rahmen von kontinuierlichen Projektförderungen. Aktuell steht dabei ein Projekt zur Förderung der frühen Mehrsprachigkeit im Mittelpunkt. Es handelt sich dabei um das Projekt „Modellregion Saterland“ als Teil des Projekts „Modellregion Ostfriesland“ der Oldenburgischen Landschaft in Kooperation mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch der Universität Oldenburg. Ziele des Projekts sind die Einrichtung immersiven Sprachunterrichts an saterländischen Kindergärten und Grundschulen sowie die Fortbildung von Erzieher/innen und Grundschullehrer/innen im Saterland. Das Kooperationsprojekt der Oldenburgischen Landschaft, der Universität Oldenburg und des Seelter Buundes wird vom Land Niedersachsen gefördert.

Seit 2010 wird bei der Oldenburgischen Landschaft eine auf 2 Jahre befristete Volontärstelle für Niederdeutsch aus Landesmitteln zu 50 Prozent mitfinanziert. Von dort aus werden seitdem alle niederdeutschen und saterfriesischen Projekte der Oldenburgischen Landschaft sowie die niederdeutschen Kooperationsprojekte der Landschaften betreut. Des Weiteren steht die Vernetzung von Universitäten, Schulen, Kindergärten, Kultureinrichtungen und Sprechern der niederdeutschen Sprache im Mittelpunkt der Tätigkeit.

Wichtig ist es, Strategien für den Erhalt des Niederdeutschen und des Saterfriesischen systematisch weiterzuentwickeln. Der Niedersächsische Heimatbund ist dabei dem Land Niedersachsen ein kompetenter und verlässlicher Partner. Wir freuen uns mit ihm und allen denen, die zum Erhalt der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache beitragen, auf einen intensiven Dialog.

**Niederdeutschen Spracherwerb
institutionell absichern – eine dringliche Notwendigkeit
Zur Initiative des NHB
für ein Niederdeutsches Sprachgesetz
502/11**

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hat am 13. Mai 2010 eine Initiative für ein Gesetz zur Förderung und zum Erhalt der niederdeutschen Sprache gestartet und dazu der Öffentlichkeit einen Gesetzentwurf präsentiert. Davon haben das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als auch die Fraktionen im Niedersächsischen Landtag Kenntnis nehmen können. Dieser Vorschlag wird zurzeit diskutiert, das Ergebnis der Diskussionen bleibt abzuwarten, auch, ob dieser Vorschlag Eingang in das parlamentarische Verfahren im Niedersächsischen Landtag finden wird.

Grundsätzlich bleibt die Wirkungsweise von Sprachengesetzen, und dazu würde ein Niederdeutschgesetz zählen, fragwürdig. Zum einen, weil ein Gesetz letztlich ein doch eher statisches Element ist und kaum dazu dienen wird, eine Sprache lebendig zu erhalten. Zum anderen, weil der Spracherwerb des Niederdeutschen freiwillig sein und nicht per Gesetz verordnet werden sollte.

**Erlass „Region im Unterricht“ /
Spracherwerb in der Schule
503/11**

Die Landesregierung hat immer wieder betont, dass sie den Spracherwerb des Niederdeutschen in Schulen unterstützt und dazu zahlreiche Wege eröffnet hat.

Weitere Möglichkeiten und Anreize sollen im noch ausstehenden Erlass zur Region im Unterricht aufgezeigt werden. Dieser Erlass soll nun, nachdem die vom NHB zu Recht geforderte Klärung einer Fachberatung und eines Unterbaus in den Schulen mit der Zuweisung eines verbindlichen Pools an Anrechnungsstunden seit dem 1. Februar 2011 möglich geworden ist, nach einer öffentlichen Anhörung zum Schuljahr 2011/12 in Kraft treten.

Es ist jedoch auch weiterhin nicht vorgesehen, die vorhandenen Angebote und die Stundentafeln der Schulen um ein verpflichtendes Unterrichtsfach „Niederdeutsch“ zu erweitern.

**Bestandsaufnahme Niederdeutsch
an den Schulen des Landes Niedersachsen
504/11**

Kenntnisse über den Istzustand des Niederdeutsch-Angebots wären zweifellos sinnvoll. Im Rahmen der von den Schulen zu fertigen Schulstatistik werden jedoch Daten über Niederdeutschkenntnisse bzw. NiederdeutschAngebote nicht erhoben. Zur Entlastung der Schulen ist auch nicht vorgesehen, die bereits bestehenden Berichtspflichten im Rahmen der Statistik um neue Daten zu erweitern.

Eine Erhebung könnte zukünftig durch die einzurichtende Fachberatung, die in der Niedersächsischen Landesschulbehörde verortet sein wird, durchgeführt werden.

**Niederdeutsch und Saterfriesisch
an der Universität Oldenburg
505/11**

Das Land Niedersachsen steht uneingeschränkt zu seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen. Die Universitätsprofessur für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/Niederdeutsch“ wurde befristet für den Zeitraum vom 16.12.2007 bis 15.12.2012 mit Herrn Prof. Dr. Jörg Peters besetzt. Die Berufung erfolgte zunächst für die Dauer von fünf Jahren, da u. a. die Entwicklung der niederdeutschen Komponente nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden sollte.

Die Universität Oldenburg wird zu Beginn des Jahres 2012 ein entsprechendes Verfahren zur Verstetigung der Professur durchführen.

Hinsichtlich der Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau im Bereich des Niederdeutschen wird die Universität Oldenburg im Laufe des Jahres 2012 mit dem Land Niedersachsen erörtern, welche Perspektiven hierzu entwickelt werden können.

**Plattdeutsch Dokumentation
des Kreisheimatbundes Bersenbrück
506/11**

Das Land Niedersachsen nimmt das Engagement des Kreisheimatbundes Bersenbrück zur Erstellung einer Plattdeutsch-Dokumentation mit großem Interesse zur Kenntnis. Besonders erfreulich ist dabei die Kooperation mit der Universität Oldenburg. Seit 2008 arbeiten Herr Professor Peters und sein Team außerordentlich erfolgreich zu Niederdeutsch und Saterfriesisch. Dazu gehören nicht nur Lehrveranstaltungen und Angebote an der Universität, sondern auch vielfältigste Kooperationen und Vernetzungen mit Verbänden, Vereinen und Kulturträgern der niederdeutschen Sprache. Die erfolgreiche Etablierung der Schwerpunkte Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg zeigt, dass diese Entscheidung der Landesregierung weit-sichtig war und inzwischen auch auf breiter Basis anerkannt ist. Auf die Antwort zur Frage 505/11 wird verwiesen.

**Katholische Kirche richtet Stelle eines Beauftragten
für Plattdeutsche Verkündigung im Runfunk ein
507/11**

Die Landesregierung begrüßt die Einrichtung der Stelle eines Beauftragten für die plattdeutsche Verkündigung im Runfunk durch das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta ausdrücklich..

